

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Dezember

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 67. Tagung der Landessynode 2015.....	336	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach - Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach...	362
Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	336	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach - Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach.....	362
Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO).....	343	Zweite Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	362
Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern Kirchensteuerordnung – KiStO).....	344	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Essen	362
Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2014.....	345	Satzung für die Einrichtung Evangelisches Verwaltungsamt Essen	363
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VFAFK RWL)	346	Satzung zur Festlegung des Umfangs der Geschäfte der laufenden Verwaltung	366
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach.....	361	Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErfT	366
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach	361	Satzung zur Änderung der Satzung des Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland.....	367
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach.....	361	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann Saarbrücken	369
		Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	371
		Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO	372
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2015.....	372
		Ferien- und Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Sommer 2015.....	372
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	373
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	374
		Literaturhinweise	378

Fürbitte für die 67. Tagung der Landessynode 2015

1236906

Az. 04-21-41:67LS2015/Org Düsseldorf, 28. Oktober 2014

Vom 11. bis 16. Januar 2015 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer nächsten ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 11. Januar 2015 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 21. November 2014

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)

§ 1 Änderungen der KF-VO

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (KABl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu §§ 1 – 47, 50, 52, 54, 73, 77, 78, 89, 110, 117, 118, 124, 140, 144 und zu den Anlagen 1, 9, 14 und 17 wie folgt gefasst:

- „§ 1 Geltungsbereich
- § 2 Vermögen
- § 3 Leitung
- § 4 Leitungsorgane
- § 5 Vermögensaufsicht
- § 6 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
- § 7 Vorsitz, Schriftwechsel
- § 8 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Besondere Beauftragte
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeitenden, Haftung
- § 11 Aufsicht
- § 12 Aufsicht durch Organe des Kirchenkreises
- § 13 Aufsicht der Landeskirche

- § 14 Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens
- § 15 Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens
- § 16 Privatrechtliche Beteiligungen und Mitgliedschaften
- § 17 Klarstellung der Rechtsverhältnisse
- § 18 Versicherungen
- § 19 Steuer-, Gebühren- und Beitragsbefreiung
- § 20 Errichtung, Übernahme und Erweiterung kirchlicher Einrichtungen
- § 21 Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und Sicherung des künftigen Bedarfs an Grundstücken
- § 22 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- § 23 Rechte an fremden Grundstücken
- § 24 Nachweis und Pflege des Grundbesitzes
- § 25 Verpachtung
- § 26 Verträge
- § 27 Wald, Jagd- und Fischereirechte, Abbau von Bodenbestandteilen
- § 28 Friedhöfe
- § 29 Unterhaltung der Gebäude
- § 30 Baubesichtigungen
- § 31 Grundsätze für kirchliche Baumaßnahmen
- § 32 Bauberatung
- § 33 Bauplanung
- § 34 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 35 Durchführung von Baumaßnahmen
- § 36 Bauabnahme
- § 37 Widmung, Nutzung und Entwicklung gottesdienstlicher Räume
- § 38 Ausstattung gottesdienstlicher Räume
- § 39 Vermietung
- § 40 Dienstwohnungen
- § 41 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler, Gegenstände von besonderem Wert
- § 42 Kraftfahrzeuge
- § 43 Gewährung von Darlehen
- § 44 Sondervermögen
- § 45 Treuhandvermögen
- § 46 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen
- § 47 Unselbstständige Stiftungen
- § 50 Voraussetzungen der Darlehensaufnahme
- § 52 Darlehen aus kirchlichem Vermögen
- § 54 Gebühren und Entgelte
- § 73 Planung von Darlehen
- § 77 Ausgleich des Haushaltes
- § 78 Verfahren zur Haushaltsaufstellung
- § 80 Vorläufige Haushaltsführung

- § 110 Ausnahmen vom Erfordernis der Buchungsanordnung
- § 117 Bewertung von Finanzanlagen
- § 118 Bildung von Rücklagen
- § 124 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung
- § 140 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)
- § 144 Begriffsbestimmungen
- Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Bilanz
- Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen
- Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage
- Anlage 17 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 1
Geltungsbereich“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Wahrnehmung der Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie in den von diesen gebildeten kirchlichen Verbänden und Verbänden. Sie gilt auch für ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und unselbstständigen Stiftungen.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Ferner regelt die Verordnung die Voraussetzungen und Befugnisse der nach der Kirchenordnung berufenen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
Vermögen“.**
- b) In Absatz 1 wird das Wort „kirchliche“ gestrichen und hinter dem Wort „Vermögen“ die Wörter „der kirchlichen Körperschaften nach § 1“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Zu ihm gehört auch das ihr zugewandte Treuhandvermögen.
- (3) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.
- (4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und nach Möglichkeit verbessert wird“ gestrichen.
- cc) Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- „5. Maßnahmen vermieden werden, deren wirtschaftliche Tragweite nicht abzusehen ist;“
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:
- „§ 3
Leitung**
- Leitung ist die mittel- und langfristige Steuerung von Prozessen sowie die Begleitung aller daran Beteiligten zur Erreichung der in den Handlungsfeldern festgelegten Ziele unter Berücksichtigung sich ständig ändernder Verhältnisse und vorhandener Ressourcen.“
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Leitung“ durch das Wort „Verantwortung“ ersetzt, in Satz 2 die Wörter „führen die Geschäfte und“ gestrichen und in Satz 3 die Wörter „sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen“ durch die Wörter „tragen Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 gestrichen.
- c) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.“
- d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- e) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
6. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:
- „§ 5
Vermögensaufsicht**
- Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung, besondere Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind.“
7. Der bisherige § 4 wird § 6.
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Vorsitz, Schriftwechsel“**
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und führt den Schriftwechsel. Sie oder er kann den Schriftwechsel für bestimmte Angelegenheiten Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

(3) Sind Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gemäß Art. 16 Abs. 2, Art. 98 Abs. 3 oder Art. 114 Absatz 3 der Kirchenordnung übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Überschreitet ein Leitungsorgan mit einem Beschluss seine Befugnisse oder verstößt gegen das in der Kirche geltende Recht,“
- bb) in Satz 2 werden hinter dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des Kreissynodalvorstands, bei kreiskirchlichen Angelegenheiten die Entscheidung des Landeskirchenamtes“ eingefügt, das Wort „Kirchenleitung“ wird gestrichen.

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „hat die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde zu führen“ gestrichen und hinter dem Wort „Kirchmeister“ das Wort „führt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird § 9.

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeitenden, Haftung

(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) Sie haben deshalb Anspruch auf eingehende Unterrichtung. Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.

(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung persönlich. Die Organhaftung gemäß §§ 89, 31 BGB bleibt unberührt. § 31a Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Alle beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden. Sie sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen. Es gilt § 5 Absatz 4 Verwaltungsstrukturgesetz.

(5) Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende haften für Schäden, die durch ihre Tätigkeit entstehen, in entsprechender Anwendung des § 31b Bürgerliches Gesetzbuch.“

12. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

13. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11 Aufsicht

(1) Die Aufsicht nach dieser Verordnung nehmen auf der landeskirchlichen Ebene das Landeskirchenamt, auf der kreiskirchlichen Ebene der Kreissynodalvorstand und auf der gemeindlichen Ebene die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister wahr.

(2) Soweit einem Kirchenkreisverband oder Stadtkirchenverband aufsichtliche Zuständigkeiten der Kirchenkreise über die Kirchengemeinden durch Satzung übertragen worden sind, werden die den in dieser Verordnung den Kirchenkreisen übertragenen Zuständigkeiten dem jeweiligen Verband übertragen.

(3) Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer Rechte und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Sie dient der Vermeidung von Nachteilen und Schäden für alle Beteiligten.

(4) Aufsicht ist die bewusste Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber den der Aufsicht unterliegenden kirchlichen Körperschaften, mit dem Ziel, auf die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu achten. Sie wird präventiv durch Anzeige und Genehmigungsvorbehalte sowie die von den Leitungsorganen zu bestimmenden internen Kontrollsysteme ausgeübt. Nachträglich wird Aufsicht durch Beanstandungen, die Aufhebung von Beschlüssen sowie äußerstenfalls durch Ersatzvornahme wahrgenommen.

(5) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(6) Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen.

(7) Beschlüsse, deren Ausführung einer Genehmigung bedarf, dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die allgemeine Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze. Der Schriftverkehr zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt einerseits und Kirchengemeinden, Verbänden und den Mitarbeitenden im Kirchenkreis andererseits geht durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten. Dies gilt auch für den Austausch von Nachrichten per E-Mail, wenn sie nach Form und Inhalt mit Schriftstücken vergleichbar sind. In allen anderen Fällen sollen die E-Mail-Nachrichten der Superintendentin oder dem Superintendenten in Kopie zugeleitet werden.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 der Satzteil „wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieser Verordnung an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit.“ und am Beginn des Satzes 2 das Wort „Er“ gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Die Organe der Landeskirche führen“ durch die Wörter „Das Lan-

deskirchenamt führt“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Landeskirchenamt kann zu diesem Zweck von den Kirchenkreisen Berichte über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die Kirchengemeinden, deren Verbände sowie ihrer Einrichtungen anfordern.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sie führen“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt führt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Das Landeskirchenamt kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:
„Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Änderung oder Aufhebung der Zweckbestimmung durch Dritte oder einer Stiftung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
- b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“ und in Satz 3 das Wort „erhebliches“ durch das Wort „kirchliches“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen und die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Beschluss über die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.“
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Für wesentliche Änderungen der Grundlagen der Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an Dritte gilt Absatz 5 Satz 3.“
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.
- g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden hinter dem Wort „Landeskirchenamtes“ die Wörter „, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes“ eingefügt,
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9.

18. Es wird ein neuer § 16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16

Privatrechtliche Beteiligungen und Mitgliedschaften

(1) Die kirchliche Körperschaft darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse besteht,
- b) die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens gesichert sind,
- c) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft steht,
- d) eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der kirchlichen Körperschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- e) die Einzahlungsverpflichtung der kirchlichen Körperschaft in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
- f) die kirchliche Körperschaft sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
- g) der kirchliche Zweck nicht ebenso gut durch Rechtsformen der verfassten Kirche erfüllt werden kann,
- h) die kirchliche Körperschaft einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Aufsichtsorgan erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
- i) das Unternehmen durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den kirchlichen Zweck ausgerichtet wird,
- j) bei Unternehmen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Der Beschluss über die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes. Der Beitritt zu einer als Genossenschaft organisierten kirchlichen Bank gilt generell als genehmigt.

(2) Die Gründung und der Beitritt zu einem Verein sind nur zulässig, wenn der Verein kirchlichen oder diakonischen Aufgaben dient, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. Wird ein Verein unternehmerisch tätig, so gilt Abs.1 sinngemäß. Werden diakonische Zwecke verfolgt, soll seine Satzung den Mindestanforderungen des Diakonischen Werkes an die Satzungen seiner Mitglieder genügen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.

(3) Für wesentliche Änderungen der Grundlagen der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder Verein gilt Absatz 2 Satz 4.“

19. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Halbsatz in Satz 1 bis zum Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„Grundstücke und dinglichen Rechte, insbesondere auch solche, an denen andere juristische und bzw. oder natürliche Personen beteiligt sind.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „festgestellt werden“ durch das Wort „festzustellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Alle kirchlichen Gelder sind umgehend“ durch die Wörter „Kirchliche Gelder sind unverzüglich“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden in Satz 1 der Satzteil „Die Rechtsperson, die die Kassengemeinschaft trägt,“ ersetzt durch „Der Träger der Kassengemeinschaft“ und in Satz 2 die Wörter „dem Träger der Kassengemeinschaft“ sowie in Satz 4 die Wörter „beim Träger der Kassengemeinschaft“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „veranlasst oder“ die Wörter „die Ansprüche“ eingefügt und das Wort „belangt“ durch die Wörter „geltend gemacht“ ersetzt.
- e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers sind die gesamten in ihrem oder seinem Besitz befindlichen dienstlichen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben.“

20. Der bisherige § 17 wird § 18 und die Absätze 3 und 4 werden getauscht.

21. Der bisherige § 18 wird § 19.

22. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Wirtschaftsplans“ durch das Wort „Haushaltes“, das Wort „müssen“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt und am Satzende das Wort „bleiben“ gestrichen.

23. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgenden Wortlaut:
„(3) Wird ein kirchliches Grundstück bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) in ein Sanierungsgebiet, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umliegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sowie ein verkehrsplanungsrechtliches Verfahren einbezogen, so müssen die örtlichen kirchlichen Stellen als Träger öffentlicher Belange ihre Rechte während des Verfahrens termingemäß zur Geltung bringen. Bei Bedarf ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.“

24. § 21 wird § 22 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, auch wenn die Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden, sowie die Bewilligung von Vormerkungen und die Einräumung eines Erbbaurech-

tes bedürfen eines Beschlusses des Leitungsorgans. Das Gleiche gilt für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von grundstücksgleichen Rechten.

(2) In dem Beschluss ist das Grundstück nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftsbuch sowie nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchen-, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen aufzuführen. Beim Erwerb muss der Beschluss auch die Art der Kaufpreisbeschaffung, beim Verkauf die Zahlungsmodalitäten und die Verwendung des Kaufpreises enthalten.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Bei einer Veräußerung von Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden oder Räumen, die zur gottesdienstlichen Nutzung gewidmet sind oder waren, ist der Beschluss dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Wird zur Finanzierung eines Erwerbs ein Darlehen gemäß § 51 aufgenommen, ersetzt die Genehmigung des Landeskirchenamtes die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.“

- b) In Absatz 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine zusätzliche Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. bei Veräußerung zusätzlich die Darlegung der jährlich zu ersparenden Aufwendungen.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“ ersetzt.

25. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“ ersetzt.

26. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(4) Kirchliche Grundstücke sind ordentlich zu verwalten, in gutem Zustand zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist der bestmögliche Nutzen zu erzielen.“

27. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

28. Der bisherige § 25 wird § 26 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26 Verträge

Bei Verträgen über Landpacht, Leitungsrechte, Windkraft- und Mobilfunkanlagen sowie über Erbbaurechte sind in der Regel die Musterverträge der EKD in der geltenden Fassung zu verwenden. Soweit die diesbezüglichen Beschlüsse genehmigungspflichtig sind, sind Abweichungen von den Musterverträgen mit der Vorlage zur Genehmigung schriftlich zu begründen.“

29. Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) In die Überschrift wird hinter dem Wort „Fischereirechte“ ein Semikolon und die Wörter „Abbau von Bodenbestandteilen“ angefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Soll ein Abbau von Bodenbestandteilen kirchlicher Grundstücke erfolgen, ist er grundsätzlich Dritten vertragsweise und gegen Entgelt zu überlassen. Vor

Abschluss solcher Verträge ist ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Die Beschlüsse des Leitungsorgans über diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.“

30. Der bisherige § 27 wird § 28.

31. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Für die Überwachung haustechnischer Anlagen und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes sind Fachfirmen zu beauftragen und ggf. Wartungsverträge abzuschließen. Bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen sind Fachingenieurinnen bzw. -ingenieure zu beauftragen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

32. Die bisherigen §§ 29 bis 39 werden §§ 30 bis 40.

33. Der bisherige § 40 wird § 41.

34. Der bisherige § 41 wird § 42.

35. Der bisherige § 42 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ehegattin“ ergänzt „bzw. eingetragenen Lebenspartnerin“ und hinter „Ehegatten“ ergänzt „bzw. eingetragenen Lebenspartner“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter „Kreissynodalvorstandes“ ein Punkt gesetzt und der Rest des Satzes gestrichen.

- c) Nach Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(8) Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Darlehen aus dem inner-synodalen Finanzausgleich zu gewähren. Auf eine Verzinsung (§ 52 Satz 2) kann in diesem Fall verzichtet werden.“

36. Der bisherige § 43 wird § 44 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden hinter den Wörtern „unselbstständige Stiftungen“ die Wörter „des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

37. Der bisherige § 44 wird § 45 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „anzuwenden“ ein Punkt gesetzt und der Rest des Satzes gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Haushalt“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.

38. Der bisherige § 45 wird § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und Satz 1 hinter dem Wort „Erbschaft“ wie folgt gefasst:

„wegen der 6-Wochen-Frist des § 1944 BGB unverzüglich getroffen werden.“

39. Der bisherige § 46 wird § 47 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Stiftungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 angenommen werden. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für die Stiftung ist eine Satzung zu erlassen,

die mindestens Angaben über die Stifterin oder den Stifter, den Stiftungszweck, das Stiftungskapital und die Stiftungsverwaltung enthält. Sollte für das Stiftungsvermögen kein eigener Haushalt geführt werden, so sind der Haushalt und der Jahresabschluss so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung aller das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge möglich ist. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

- d) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Sofern die Stiftungssatzung es vorsieht, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszweckes, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes berühren, die Umwandlung von einer unselbstständigen in eine rechtsfähige Stiftung, die Zusammenführung der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für die Stiftungssatzungen soll die Mustersatzung für unselbstständige Stiftungen verwendet werden. Abweichungen von der Mustersatzung sind mit der Vorlage zur Genehmigung schriftlich zu begründen.“

40. Die Überschrift „3.1 Kapitalvermögen und Rücklagen“ wird wie folgt geändert:

3.1 Rücklagen

41. Der bisherige § 47 wird aufgehoben.

42. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 43 Absatz 8.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

43. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text bekommt die Absatzbezeichnung (1) und die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes, im Fall der Aufnahme des Darlehens durch den Kreissynodalvorstand der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

44. In § 54 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.“

45. In § 73 Absatz 6 erhalten Satz 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„Das innere Darlehen reduziert die Höhe der Rücklage, die in Anspruch genommen werden. Die Zins- und Tilgungsleistungen erhöhen die Rücklage.“

46. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „eines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann insbesondere vorliegen, wenn
1. die Bilanz gemäß § 68 Absatz 4 Nr. 1 ein negatives Reinvermögen enthält, oder
 2. die mittelfristige Finanzplanung in mindestens einem Jahr nicht ausgeglichen ist, oder
 3. der Haushaltsausgleich nur durch Entnahme von Rücklagen, der Erhöhung der Umlagen oder der Minderung des Vermögensgrundbestands erreicht werden kann, oder
 4. die Jahresabschlüsse der Vorjahre eine negative Entwicklung des Haushaltes erwarten lassen.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltsgefährdung nach Absatz 3 zu beschließen.“
47. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „Er ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Im Falle der Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann die Genehmigung mit einer Auflage oder Bedingung verbunden werden.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Ist der Haushaltsausgleich nicht zu erreichen, ist die Genehmigung mindestens mit der Auflage zu verbinden, dem Aufsichtsorgan bis spätestens zum 30. Juni des Planjahres einen Plan vorzulegen, der erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushaltes innerhalb eines festgelegten Zeitraumes wieder erreicht werden kann (Haushaltskonsolidierungsplan). Die Entscheidung über dessen Genehmigung muss durch das Aufsichtsorgan bis zum 30. September erfolgt sein.
- (6) Der Haushalt ist in geeigneter Weise offen zu legen.“
48. In § 80 Satz 1 werden hinter den Wörtern „nicht beschlossen“ die Wörter „oder nicht genehmigt“ eingefügt.
49. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „aufgeführten Angaben“ die Wörter „sowie das Rechnungsdatum“ eingefügt.
50. In § 117 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- „(4) Mit der Abschreibung der Finanzanlage ist zu prüfen, ob die erforderliche Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen noch gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu entscheiden, bei welcher Rücklage eine Reduzierung vorzunehmen ist.“
51. In § 118 wird in Absatz 3 die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3“ ersetzt.
52. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt hinter „Jahresfehlbetrages“ gestrichen und folgender Text angefügt:

„zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Wird der Jahresabschluss unter der Berücksichtigung von Einstellungen in Rücklagen oder Auflösungen von Rücklagen aufgestellt, so wird abweichend von Satz 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen.“

- b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Jahresabschluss ist dem zuständigen Aufsichtsorgan vorzulegen.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Kirchenkreise“ gestrichen.

53. § 140 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Wert von Beteiligungen sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Soweit die Anschaffungskosten nicht oder nur mit nicht verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, sind Beteiligungen mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.“

54. In § 144 wird die Angabe „Anlage 16“ durch die Angabe „Anlage 17“ ersetzt.

§ 2

Änderungen der Anlagen zur KF-VO

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (KABl. S. 176), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Bilanz wird unter Passiva, A II die Position „3. Kapitalvermögen“ gestrichen.
2. Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Nummer „3. Bebaute Grundstücke, 3.2. Bewertungsregelungen für die Eröffnungsbilanzierung“ erhält der drittletzte Absatz folgenden Wortlaut:

„Wenn keine Unterlagen über die Herstellung von Außenanlagen vorliegen, kann für die Außenanlagen ein Wert von 5% des Bilanzwertes des Gebäudes angesetzt werden. Dieser ist über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben. Alternativ kann der Bilanzwert als Festwert angesetzt werden.“
 - b) Unter Nummer „7. Finanzanlagen“ wird in Satz 1 das Wort „börsennotierten“ gestrichen.
 - c) Unter der Nummer 7. Finanzanlagen entfällt nach dem ersten Absatz der Text.
3. Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungspauschale wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Außenanlagen“ ein Komma und das Wort „Baumpflegearbeiten“ eingefügt.
4. Anlage 17 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:
 - a) In der Begriffsbestimmung Finanzdeckung (Grundsatz) werden in Satz 1 hinter dem Wort „Rückstellungen“ die Wörter „sowie des Kapitalvermögens“ gestrichen.
 - b) Die Begriffsbestimmung „Innere Darlehen“ wird gestrichen.

Artikel 2**Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO)**

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO) vom 15. Juli 2011 (KABl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummern 1 bis 6 und 9 bis 12 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 1 und 2.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.

Artikel 3**Übergangsbestimmungen und Inkrafttretensregelung****§ 1****Übergangsregelungen**

(1) Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 gilt erstmalig für die Haushalte des Haushaltsjahres 2016. Die Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse gemäß § 124 Abs. 7 Satz 1 gilt erstmalig für Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2014.

(2) Die Änderung gemäß § 140 Abs. 5 kann bereits rückwirkend im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss, muss jedoch spätestens zum Bilanzstichtag 1. Januar 2015 erfolgen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte
gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte
Notverordnung zur Änderung
der Notverordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland/
der Gesetzesvertretenden Verordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen/des
Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

**Vom 5. Dezember 2014/Vom 18. September 2014/
Vom 25. November 2014**

Auf Grund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche

wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008/25. September 2008/16. September 2008, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) werden die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde eingeht“ durch die Wörter „wirksam geworden ist.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d) werden die Wörter „durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts folgt.“ durch die Wörter „bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) werden die Wörter „auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

 1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
 2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen bei Ehegatten oder Lebenspartnern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden die beiden Personen im Sinne des Absatzes 1 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e und § 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6. § 15 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Die Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erhöht sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“

7. § 16 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d

Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Fünfte gesetzvertretende Verordnung/Die Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Bielefeld, den 18. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 25. November 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Siegel

gez. Unterschriften

Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/ der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/ des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)

**Vom 5. Dezember 2014 / Vom 4. Dezember 2014 /
Vom 16. Dezember 2014**

Auf Grund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 5. Dezember 2014/18. September 2014/25. November 2014, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.

b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sind die Kirchensteuern beider Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen.“

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Sechste gesetzvertretende Verordnung/Die Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Bielefeld, den 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Siegel

gez. Unterschriften

Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2014

1211318

Az. 94-1:00013

Düsseldorf, 13. November 2014

Die Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 21. Februar 2014 wurden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 3 vom 14. März 2014 – bekannt gegeben. Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2014 bekannt:

Das Landeskirchenamt

Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2014

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 9. April 2014

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Absatz 1 und § 17 KiStG die vorgelegten Kirchensteuerhebesätze für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerjahr 2014 staatsaufsichtlich anerkannt.

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

2. Hessen

Wiesbaden, den 4. November 2014

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 - 105 -

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2014 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

3. Rheinland-Pfalz

Mainz, den 21. März 2014

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Aktenzeichen 972 -54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern die in den Kirchensteuerbeschlüssen genannten Hebesätze nicht überschritten werden.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

4. Saarland

Saarbrücken, den 13. März 2014

Ministerium für Finanzen und Europa
Aktenzeichen B/2 - S 2442-1#019
2014/23428

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2014 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsblatt S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsblatt S. 1662), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa
In Vertretung
Dr. Axel Spies
Staatssekretär

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Ausbildungsberuf zur/zum
Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung in den
Gliederkirchen der Evangelischen Kirche
in Deutschland –
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
der Lippischen Landeskirche
(APO VfAFK RWL)**

**Vom 19. September 2014
18. September 2014
23. September 2014**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche (LLK) haben auf Grund von Artikel 67 der Kirchenordnung der EKiR, Artikel 53 der Kirchenordnung der EKvW und Artikel 105 der Kirchenordnung der LLK in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

**I. Abschnitt
Ausbildung**

**§ 1
Ausbildungsberuf**

(1) Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des kirchlichen Dienstes. Er umfasst in der EKiR, der EKvW und der LLK den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Kommunalverwaltung –.

(2) In der EKiR, EKvW und LLK gliedert sich diese Ausbildung in einen kommunalen und einen kirchlichen Teil. Für sie gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung:

- a) das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- b) die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029),
- c) die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 17. Juni 1992 (KABl. S. 185, KABl. S. 157, GuV Bd. 15 Nr. 8 S. 342),

in der jeweils gültigen Fassung,

für den kommunalen Teil der Ausbildung darüber hinaus

- d) die Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11. Juni 2014 (GV. NRW S. 325)

in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist das jeweilige Landeskirchenamt. Für die Abschnitte IV und V

dieser Ordnung ist das Landeskirchenamt der EKiR die zuständige Stelle. Im Übrigen ist für die gemeinsamen Aufgaben nach dieser Ordnung das Landeskirchenamt der EKvW zuständig; es trifft seine Entscheidungen in Absprache mit den Landeskirchenämtern der EKiR und der LLK.

**§ 3
Ausbildungsstätte**

(1) Ausbildungsstätten sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen, die Landeskirche und kirchliche Einrichtungen.

(2) Über die Anerkennung als Ausbildungsstätte entscheidet das jeweilige Landeskirchenamt.

(3) Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte gelten die Voraussetzungen des § 27 BBiG.

**§ 4
Ausbildende/r, Ausbilderin/Ausbilder**

Ausbildende oder Ausbildender ist, wer die Auszubildende oder den Auszubildenden auf Grund des Berufsausbildungsvertrages einstellt. Ausbilderin oder Ausbilder ist die Person, die vom Ausbildenden mit der Wahrnehmung der Ausbildung beauftragt worden ist.

**§ 5
Eignung der Ausbilderin oder des Ausbilders**

(1) Ausbilderin oder Ausbilder kann nur sein, wer die persönliche und fachliche Eignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes besitzt. Sie oder er muss den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I, S. 88) in der jeweils geltenden Fassung führen können.

(2) Die Landeskirchenämter fördern gemeinsam die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder.

**§ 6
Berufsausbildungsverhältnis**

(1) Zur Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses ist mit der oder dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag (Anlage 1) zu schließen. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Ausnahmen von diesem Einstellungsdatum können in besonders begründeten Fällen vom jeweiligen Landeskirchenamt zugelassen werden.

(2) Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses setzt voraus, dass die oder der Auszubildende der evangelischen Kirche angehört und mindestens die Fachoberschulreife besitzt.

(3) Der Abschluss oder die Änderung des Berufsausbildungsvertrages bedürfen der Genehmigung durch das jeweilige Landeskirchenamt. Dem Genehmigungsantrag sind neben dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) Schulabgangszeugnis,
- c) Nachweis über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche¹,
- d) Ausbildungsplan.

**§ 7
Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate.

(2) Die Ausbildungszeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Auszubildenden vom jeweiligen Landeskirchen-

¹ In der EKiR s. Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999, Rechtssammlung der EKiR Nr. 630.

amt verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist die oder der Auszubildende zu hören.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr oder sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 8

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1. Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2. Berufsbildung,
 - 1.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4. Umweltschutz,
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
3. Informations- und Kommunikationssysteme,
4. Kommunikation und Kooperation,
5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
 - 5.1. Betriebliche Organisation,
 - 5.2. Haushaltswesen,
 - 5.3. Rechnungswesen,
 - 5.4. Beschaffung,
6. Personalwesen,
7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

(2) Der Gegenstand in der Fachrichtung des kommunalen Teils der Berufsausbildung ergibt sich aus den staatlichen Vorschriften.

(3) Gegenstand in der Fachrichtung des kirchlichen Teils der Berufsausbildung sind mindestens Kenntnisse und Fertigkeiten aus folgenden Bereichen:

1. Leben und Lehre der Kirche,
2. Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
3. Kirchliches Verwaltungsrecht,
4. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht,
5. Kirchliches Finanzwesen,
6. Kirchliches Personenstands- und Meldewesen,
7. Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen,
8. fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der Ausbildungsstätte.

§ 9

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 8 sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 10

Ausbildungsplan

Die oder der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende oder den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder verwaltungspraktische Erfordernisse die Abweichung notwendig machen.

§ 11

Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die Berufsausbildung ist unterteilt in die praktische und die theoretische Ausbildung.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt
 - a) in der Ausbildungsstätte und
 - b) in einer kommunalen Verwaltungsstelle, die der oder dem Auszubildenden von der oder dem Auszubildenden auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen kommunalen Träger zugewiesen wird,
 - c) in der dienstbegleitenden Unterweisung des kommunalen Teils und
 - d) in der dienstbegleitenden Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung.

Während der praktischen Berufsausbildung soll die oder der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befasst werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechen. Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, ist die oder der Auszubildende für die Dauer der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten zu einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte zu entsenden. Die praktische Ausbildung in der kommunalen Verwaltungsstelle beträgt mindestens zwölf Wochen.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine theoretische Ausbildung im Berufsschulunterricht.

(4) Das jeweilige Landeskirchenamt überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und nimmt die Ausbildungsberatung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr.

§ 12

Dienstbegleitende Unterweisung

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung dient der weiteren Ergänzung und Vertiefung der praktischen Berufsausbildung sowohl für den kommunalen als auch für den kirchlichen Teil der Ausbildung.

(2) Die dienstbegleitende Unterweisung des kommunalen Teils der Ausbildung wird von einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt, das von den Landeskirchenämtern gemeinsam bestimmt wird. Sie richtet sich nach § 4 Absatz 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999.

(3) Die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung wird von den Landeskirchenämtern gemeinsam durchgeführt. Sie umfasst mindestens 240 Unterrichtsstunden und richtet sich nach dem kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3). Die nach diesem anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sind von den Lehrkräften entsprechend § 27 zu bewerten.

(4) Die Landeskirchenämter bestimmen gemeinsam Beginn, Dauer und Ort des Unterrichts unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts und der dienstbegleitenden Unterweisung des kommunalen Teils.

(5) Die Kosten der dienstbegleitenden Unterweisung einschließlich einer zentralen Unterbringung und Verpflegung trägt die jeweilige Landeskirche nach den für sie geltenden Regelungen.

§ 13 Lehrkräfte

Für die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung berufen die Landeskirchenämter geeignete Lehrkräfte. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz NRW sowie eine Vergütung nach einer gemeinsamen Regelung der Landeskirchenämter. Die Fortbildung der Lehrkräfte wird von den Landeskirchenämtern gemeinsam gefördert. Die Landeskirchenämter führen regelmäßig für die Lehrkräfte gemeinsame Tagungen durch.

§ 14 Berichtsheft

Die oder der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

II. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 15 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in dem kommunalen Teil der Ausbildung nach § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 vom Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt.

III. Abschnitt Abschlussprüfung

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für die Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Auszubildende über die für den Beruf der oder des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) Die Abschlussprüfung wird für den kommunalen Teil und für den kirchlichen Teil gesondert durchgeführt. Die Abschlussprüfung für den kommunalen Teil richtet sich nach der APO Verwaltungsfachangestellte in der jeweils geltenden Fassung. Die Abschlussprüfung für den kirchlichen Teil (kirchliche Abschlussteilprüfung) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

IV. Abschnitt Kirchliche Abschlussteilprüfung

§ 17 Kirchliche Abschlussteilprüfung

Die kirchliche Abschlussteilprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan sowie die im kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3) aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 18 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die kirchliche Abschlussteilprüfung

(1) Für die kirchliche Abschlussteilprüfung errichten die Landeskirchenämter einen gemeinsamen Prüfungsausschuss beim Landeskirchenamt der EKIR. Ihm gehören an:

- a) für die EKIR und die EKvW je ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat, davon mindestens ein Mitglied eines Landeskirchenamtes.
- b) für jede Landeskirche eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Für jedes Mitglied ist nach diesen Vorgaben eine Vertretung zu bestellen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt; sie werden von den Landeskirchenämtern der EKIR und der EKvW gemeinsam bestimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Landeskirche angehören. In der jeweils folgenden Amtszeit des Prüfungsausschusses soll der Vorsitz und die Stellvertretung von der jeweils anderen Landeskirche übernommen werden. Sind in einer Sitzung der Vorsitz und seine Stellvertretung nicht anwesend, übernimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz NRW sowie Prüfungsgebühren nach einer gemeinsamen Regelung der Landeskirchenämter.

(5) Für den gemeinsamen Prüfungsausschuss wird beim Landeskirchenamt der EKIR eine Geschäftsstelle gebildet.

§ 19 Prüfungstermine und Prüfungsort

Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Art und Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und teilt sie den Landeskirchenämtern zur rechtzeitigen Weiterleitung an die Auszubildenden und die Auszubildenden mit.

§ 20 Anmeldung zur kirchlichen Abschlussteilprüfung

(1) Die oder der Auszubildende hat die Auszubildende oder den Auszubildenden über das jeweilige Landeskirchen-

amt beim gemeinsamen Prüfungsausschuss zur kirchlichen Abschlussteilprüfung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Bestätigung der oder des Auszubildenden, dass das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde,
- b) das letzte Zeugnis des Berufskollegs,
- c) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der kommunalen Zwischenprüfung,
- d) eine Abschrift der Anmeldung zum kommunalen Teil der Abschlussprüfung.

§ 21

Zulassung zur kirchlichen Abschlussteilprüfung

- (1) Zur kirchlichen Abschlussteilprüfung wird zugelassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. an der kommunalen Zwischenprüfung teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie oder er noch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen sind zur kirchlichen Abschlussteilprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.
- (3) Für die Zulassung in besonderen Fällen gilt § 45 Berufsbildungsgesetz.
- (4) Über die Zulassung zur kirchlichen Abschlussteilprüfung entscheidet die zuständige Stelle (§ 2). Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (5) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses teilt den Prüfungsbewerberinnen und den Prüfungsbewerbern die Entscheidung über die Zulassung unter Angabe der Prüfungstermine, des Prüfungsortes und der erlaubten Hilfsmittel mit.

§ 22

Schriftliche Prüfung

- (1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern.
- (2) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmenden in jeweils 120 Minuten je eine Arbeit aus den Prüfungsbereichen
 - a) Kirchliches Verfassungsrecht und
 - b) Kirchliches Finanzwesen oder Kirchliches Personalwesen anfertigen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht von Beauftragten des gemeinsamen Prüfungsausschusses anzufertigen. Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von ordnungswidrigem Verhalten (§ 24) hinzuweisen. Die oder der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 23

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie erstreckt sich auf die im kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3) genannten Fächer. Es sollen nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmenden nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Sie oder er kann auch Lehrkräfte, die nicht Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen.
- (3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen außer den Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses die an der mündlichen Prüfung beteiligten Lehrkräfte beratend teilnehmen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsteilnehmende oder ein Prüfungsteilnehmender, die oder der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die oder der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt die oder der Prüfungsteilnehmende bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und dem Punktwert 0. In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Hat die oder der Prüfungsteilnehmende bei der schriftlichen Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die kirchliche Abschlussteilprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist die oder der Prüfungsteilnehmende zu hören.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 25

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen im Verfahrensablauf im notwen-

digen Umfang zu erleichtern. Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses, dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich.

(2) Versäumt die oder der Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Der Grund für das Versäumen ist der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Für die Fortsetzung der Prüfung findet § 19 Anwendung.

(3) Nimmt die oder der Prüfungsteilnehmende an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung vom gemeinsamen Prüfungsausschuss mit 0 Punkten bewertet.

§ 27

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

– eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

– eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 28

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses, die die oder der Vorsitzende bestimmt, zu bewerten. An die Stelle eines der beiden Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auch eine Lehrkraft treten, die nicht Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist. Bei der Bewertung sind die

Richtigkeit der Lösung, die Gliederung der Arbeit sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss endgültig.

(3) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsarbeiten ist die Anonymität (§ 22 Absatz 3) aufzuheben.

§ 29

Ergebnis der schriftlichen Prüfung/Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet nach der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Durchschnittswert der schriftlichen Prüfungsarbeiten weniger als 5 Punkte beträgt.

(2) Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt, so gilt die kirchliche Abschlusstheilprüfung als nicht bestanden.

(3) Der oder dem Prüfungsteilnehmenden sind die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

§ 30

Feststellung des Ergebnisses der kirchlichen Abschlusstheilprüfung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss über das Gesamtergebnis der kirchlichen Abschlusstheilprüfung (Gesamtnote).

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Durchschnittswerte der folgenden Leistungen addiert:

a) die schriftlichen Arbeiten der kirchlichen dienstbegleitenden Unterweisung mit 30 vom Hundert,

b) die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit 40 vom Hundert und

c) die mündliche Prüfung mit 30 vom Hundert.

Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(3) Die Gesamtnote bestimmt sich nach dem nach Absatz 2 errechneten Punktwert wie folgt:

13,50 – 15,00 Punkte = sehr gut,

10,50 – 13,49 Punkte = gut,

7,50 – 10,49 Punkte = befriedigend,

5,00 – 7,49 Punkte = ausreichend,

1,50 – 4,99 Punkte = mangelhaft,

0,00 – 1,49 Punkte = ungenügend.

(4) Die kirchliche Abschlusstheilprüfung ist bestanden, wenn die oder der Prüfungsteilnehmende als Gesamtnote mindestens 5 Punkte erhalten hat und der Durchschnittswert der mündlichen Prüfung mindestens 5 Punkte beträgt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Prüfungsteilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unmittelbar mündlich mitzuteilen.

(6) Über die Prüfung ist für jede Prüfungsteilnehmende oder jeden Prüfungsteilnehmenden eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten und der Niederschrift über die mündliche Prüfung beim jeweiligen Landeskirchenamt mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 31

Zeugnis der kirchlichen Abschlusstprüfung

(1) Über die bestandene kirchliche Abschlusstprüfung erhält die oder der Prüfungsteilnehmende ein Prüfungszeugnis mit folgendem Inhalt:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis über die kirchliche Abschlusstprüfung“,
- die Personalien der oder des Prüfungsteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Gesamtnote der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- das Datum des Bestehens der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit dem Siegel der EKIR.

Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist der oder dem Auszubildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die oder der Prüfungsteilnehmende und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist der oder dem Auszubildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 32 ist hinzuweisen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Die oder der Prüfungsteilnehmende kann die Prüfungsarbeiten und ihre Bewertungen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses der EKIR unter Aufsicht einsehen. Nach Ablauf der Jahresfrist sind die Prüfungsakten dem jeweiligen Landeskirchenamt zur weiteren Aufbewahrung zuzuleiten.

§ 32

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. § 21 gilt entsprechend. Von der Jahresfrist in Satz 1 kann die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen abweichen.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist die oder der Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Bereichen zu befreien, wenn ihre oder seine Leistungen in diesen Prüfungsbereichen bei der zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

V. Abschnitt
Abschlusszeugnis

§ 33

Abschlusszeugnis

(1) Die Ausbildung zu oder zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – ist abgeschlossen, wenn die oder der Auszubildende die kommunale Abschlussprüfung und die kirchliche Abschlusstprüfung bestanden hat. Die Feststellung über den Abschluss der Ausbildung trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(2) Die Abschluss-Gesamtnote wird aus dem Mittel der Punktwerte (einschließlich der zwei Dezimalstellen) des kommunalen Abschlusszeugnisses und des kirchlichen Prüfungszeugnisses der Abschlusstprüfung gebildet.

(3) Nach Abschluss der Ausbildung erhält die oder der Prüfungsteilnehmende das Abschlusszeugnis nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz mit folgendem Inhalt:

- die Bezeichnung „Abschlusszeugnis über die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland –“,
- die Personalien der oder des Auszubildenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- den Hinweis auf das Ergebnis der kommunalen Abschlussprüfung und der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- die Abschluss-Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens des zuletzt bestandenen Teils der Abschlussprüfung,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit dem Siegel der EKIR.

Eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses ist der oder dem Auszubildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(4) Hat die oder der Auszubildende nur die kommunale Abschlussprüfung bestanden, so richtet sich die Befugnis zur Verwendung des Prüfungszeugnisses über den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Kommunalverwaltung – nach den staatlichen Bestimmungen.

VI. Abschnitt
Rechtsbehelf

§ 34

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen, die unmittelbar auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats beim gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstoße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der kirchlichen Abschlusstprüfung oder das Ergebnis der Abschluss-Gesamtnote bestimmen können. Hilft der gemeinsame Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet über den Widerspruch ein Beschwerdeausschuss, der beim Landeskirchenamt der EKIR errichtet wird.

(2) In den Beschwerdeausschuss werden von den Kirchenleitungen der EKIR und der EKvW je zwei Mitglieder und von dem Landeskirchenrat der LLK ein Mitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz ist ein Mitglied zu berufen, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Sind in einer Sitzung der Vorsitz und seine Stellvertretung nicht anwesend, übernimmt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses den Vorsitz, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Verwaltungskammer der EKIR angerufen werden.

(5) Die Geschäftsführung des Beschwerdeausschusses wird vom Landeskirchenamt der EKIR wahrgenommen.

**VII. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – APrVo KVfA) vom 11. Juni 1999 (KABl. S. 191) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. August 1994 (KABl. 1994 S. 122) außer Kraft.

(2) Auf Berufsausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(3) Die Anlagen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung können von den Landeskirchenämtern gemeinsam geändert werden.

(4) Die Landeskirchenämter können gemeinsam Verwaltungsvorschriften einschließlich Regelungen über die Kostentragung erlassen.

Düsseldorf, den 19. September 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel gez. Unterschriften

Bielefeld, den 18. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel gez. Unterschriften

Detmold, den 23. September 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Siegel gez. Unterschriften

Anlage 1

(vom 1. August 2014)

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)

Berufsausbildungsvertrag

gem. §§ 10, 11 BBiG

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie es in der „Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 9 Buchstabe b) Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ in der Fassung vom 1. Juli 2005 bestimmt ist, zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.

Zwischen
(kirchliche Körperschaft) -Ausbildende/r-

und Frau/Herrn

geboren am

wohnhaft

(Straße, Hausnummer, Ort der/des Auszubildenden) -Auszubildende/r-

gesetzlich vertreten durch

(gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden)

wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nachstehender Vertrag zur Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer/eines

Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Berufsausbildung beginnt am und endet am
- (3) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

§ 2

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach:

- 1. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),

- 2. der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),
- 3. der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte),
- 4. Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten,
- 5. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)

in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 3

(1) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

(2) Ausbilderin/Ausbilder ist Frau/Herr
.....

§ 4

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, das vorgeschriebene Berufskolleg regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er von der/dem Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an der kommunalen und kirchlichen dienstbegleitenden Unterweisung und einer zwölfwöchigen Ausbildung in einer Kommunalverwaltung.

§ 5

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten jeweils geltenden Regelungen und ggf. nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

§ 6

Die/Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 8 ff. AzubiO. Sie beträgt zur Zeit:

- € im ersten Ausbildungsjahr,
- € im zweiten Ausbildungsjahr,
- € im dritten Ausbildungsjahr,
- € im vierten Ausbildungsjahr.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält – ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes – Erholungsurlaub nach § 14 AzubiO. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub für die Zeit

- vom bis 31. Dezember 20.... Arbeitstage,
- vom 1. Januar 20.... bis 31. Dezember 20.... Arbeitstage,
- vom 1. Januar 20.... bis 31. Dezember 20.... Arbeitstage,
- vom 1. Januar 20.... bis 20.... Arbeitstage.

* Die genannten Vorschriften können in der Ausbildungsstätte eingesehen werden.

§ 8

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 3 und 4 AzubiO gekündigt werden. Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„§ 23

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Änderungen dieses Berufsausbildungsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den

Ausbildende/r, vertreten durch:

(Siegel)

.....

.....

.....
(Auszubildende/r)

.....
(gesetzliche Vertreter)

Anlage 2

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Ausbildungsberuf zur/zum
Verwaltungsfachangestellten

- Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)

**Ausbildungsrahmenplan
für den Ausbildungsberuf**

- zur/zum Verwaltungsfachangestellten/
- Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

- sachliche Gliederung -

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Der Ausbildungsbetrieb	
1.1	Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung beschreiben b) Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen
1.2	Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche

1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

1.4 Umweltschutz

- und berufliche Entwicklung aufzeigen
- d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen
- e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern
- a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
- Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
 - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
 - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
 - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwaltung nutzen
 - d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe | <ul style="list-style-type: none"> a) Dienst- und Geschäftsordnungen sowie ergänzende Vorschriften anwenden b) Schriftgut verfassen und verwalten, Posteingang und -ausgang bearbeiten c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich einsetzen d) persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten e) Fachliteratur und andere Informationsmittel nutzen f) Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einsetzen g) Daten beschaffen, aufbereiten und auswerten h) Termine planen, Fristen überwachen und erforderliche Maßnahmen einleiten | <ul style="list-style-type: none"> b) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen anwenden c) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen e) Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen aufzeigen f) Wirkungen des eigenen Handelns auf Betroffene und auf die Öffentlichkeit bewerten |
| | | 5 | Verwaltungsbetriebswirtschaft |
| | | 5.1 | Betriebliche Organisation |
| 3 | Informations- und Kommunikationssysteme | <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen c) Auswirkungen der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf Arbeitsabläufe, -bedingungen und -anforderungen aufzeigen d) Regelungen zur Datensicherheit anwenden, Daten sichern und pflegen e) Regelungen zum Datenschutz anwenden | <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbauorganisation, Entscheidungsstrukturen und Ablaufplanung des Ausbildungsbetriebes darstellen b) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen |
| | | 5.2 | Haushaltswesen |
| 4 | Kommunikation und Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> a) externe und interne Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung erbringen | <ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen b) bei der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mitwirken c) Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften d) Haushaltsgrundsätze anwenden e) Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen f) Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen prüfen g) Zahlungsvorgänge bearbeiten |

5.3 Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen c) doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden, Buchungsvorgänge bearbeiten d) betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen e) Aufgaben des Controlling als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebes beschreiben 	7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden d) Verwaltungsakte vorbereiten und entwerfen e) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten prüfen f) Widersprüche auf Form und Frist Einhaltung prüfen g) förmliche Zustellung veranlassen
5.4 Beschaffung	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffungsgrundsätze anwenden b) Sachgüter beschaffen und bewirtschaften 	Abschnitt II: Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland	
6 Personalwesen	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnisse hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Art, Begründung und Beendigung unterscheiden b) Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Ausscheiden von Beschäftigten bearbeiten c) Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten d) Vorgänge im Zusammenhang mit personellen Veränderungen, insbesondere Höhergruppierungen und Umsetzungen, bearbeiten e) Vergütungen berechnen f) Arbeitnehmerschutzgesetze anwenden g) Beteiligungsrechte bei der Personalsachbearbeitung beschreiben h) Ziele und Instrumente der Personalentwicklung beschreiben 	Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		1 Leben und Lehre der Kirche	<ul style="list-style-type: none"> a) Biblisches Grundwissen vermitteln, das ev. Schriftverständnis und die Bedeutung der Bekenntnisbindung darstellen b) Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft erläutern c) Ämter, Dienste und Werke in Kirche, Diakonie und Mission darstellen d) Wohlfahrtspflege kirchlicher und nicht kirchlicher Träger beschreiben e) Gottesdienst und Amtshandlungen als Lebensäußerung der Kirche darstellen f) Formen örtlicher und überörtlicher ökumenischer Zusammenarbeit nennen
		2 Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Landeskirche darstellen b) Organisation und Aufgaben, Organe und Dienste der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände nach dem Verbandsgesetz

- | | | | | |
|---|--------------------------------------|--|---------------------------|---|
| | | und der Landeskirche darstellen | | Zustandekommens von Arbeitsrechtsregelungen darstellen und kirchenspezifische Regelungen im Arbeitsrecht nennen |
| | | c) Organisation und Aufgaben der Diakonie und Mission beschreiben | | |
| | | d) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens erläutern | | c) Besondere Regelungen für kirchliche Berufe in Grundlagen darstellen, z. B. Pfarrer, Kirchenmusiker Küster, Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie |
| | | e) Rechtsnormen nach ihrer Rechtsqualität unterscheiden | | |
| | | f) Aufbau und Zuständigkeit kirchlicher Gerichte erklären | | d) Kirchliche Sonderregelungen für nebenberufliche (teilzeitbeschäftigte) Mitarbeiter darstellen |
| | | g) Organisation und Aufgabe der EKD, der UEK und sonstiger kirchlicher Zusammenschlüsse darstellen | | |
| | | h) Das Verhältnis von Staat und Kirche nach Grundgesetz, Landesverfassung und Staatskirchenverträgen erläutern; Beispiele des Zusammenwirkens auf Landes- und Kommunalebene nennen | 5 Kirchliches Finanzwesen | a) Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kirchensteuern und besonderem Kirchgeld sowie für das Einwerben von allgemeinem Kirchengeld |
| 3 | Kirchliches Verwaltungsrecht | a) Verwaltungsmaßnahmen nicht förmlichen oder einem förmlichen Verwaltungsverfahren zuordnen sowie unter den Begriff des Verwaltungsaktes subsumieren | | b) Steuerfestsetzungs- und Steuerhebungsverfahren anhand von Beispielen erklären |
| | | b) Fälle der Beteiligung kirchlicher Organe und anderer Stellen nennen | | c) Begründung und Beendigung der Kirchensteuerpflicht darlegen |
| | | c) Bei Aufnahme von Anträgen und Niederschriften sowie bei Fristenüberwachung, Zustellung und Beglaubigung mitwirken | | d) Die Finanzverfassung der jeweiligen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilung) darstellen und Ziele der Finanzplanung erläutern |
| | | d) Zweck, Umfang und Mittel der Aufsichtsführung nennen | | e) Andere kirchenspezifische Einnahmen (Kollekten, Sammlungen, Gaben, Gebühren, Beiträge, Nutzungs- und Leistungsentgelte) und damit zusammenhängende Rechtsfragen |
| | | e) Verfahren bei der Überprüfung von Verwaltungsakten durch die Behörde oder das zuständige Gericht erläutern | | f) Bei der Vorbereitung und Abwicklung von Darlehensaufnahmen mitwirken, Rechtsvorschriften kennen lernen |
| 4 | Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht | a) Kirchenspezifische Regelungen im Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten nennen | | g) Zweckbestimmung und Aufgabe kirchlichen Vermögens (allg. Zweckbestimmung und besondere Zweckbindungen, Finanz- und |
| | | b) Die kirchenspezifische Form des | | |

		Verwaltungsvermögen) erklären		und der Erstellung der Schlussabrechnung mitwirken
		h) Darstellung der Verwaltung kirchlicher Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen, Alteinrichtungen, Ferien- und Freizeitstätten) in Grundzügen, Einblicknahme bzw. praktische Mitarbeit bei den laufenden Geschäften		f) Wichtige staatliche und kirchliche Baubestimmungen nennen
6	Kirchliches Personenstands- und Meldewesen	a) Die Kirchenmitgliedschaft (Kirchl. Mitgliedschaftsrecht, Staatl. Austrittsrecht) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erläutern	8	Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der auszubildenden Stelle
		b) Das Kirchenbuch- und Registerwesen darstellen		a) Die Bestandteile eines Rechtssatzes (Tatbestand, Rechtsfolge) erklären und unterscheiden
		c) Bei der Führung von Kirchenbüchern und -registern sowie bei der Erstellung von Auszügen und Bescheinigungen mitwirken, Gebührenregelungen etc. darstellen		b) Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe erklären
		d) Die Bestimmungen über kirchl. Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) darstellen		c) Folgen der möglichen Formen der Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen
		e) Bei der Führung von Gemeindegliederkarteien (-dateien) mitwirken		d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen
7	Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen	a) Grundsätze der Grundstücksverwaltung erklären		e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen
		b) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Grundstücksverträgen mitwirken; Genehmigungsverfahren darstellen		f) Konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern
		c) Grundbesitznachweis führen		g) Rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen
		d) Grundzüge des Grundbuch- und Katasterwesens erläutern		h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine Vorschriften und Spezialvorschriften) darstellen
		e) Ablauf der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Beispielen erläutern, bei der Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen		

– zeitliche Gliederung –*

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

* Auf § 10 APO VfAFK RWL, besonders auf S. 2, wird hingewiesen.

- 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 1.2 Berufsbildung,
 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele a bis d,
 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele b bis d
 zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele e und f,
 3 Informations- und Kommunikationssysteme,

5.2 Haushaltswesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.4 Umweltschutz,
 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele g und h,
 5.4 Beschaffung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,
 3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildposition

- 5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,
 3 Informations- und Kommunikationssysteme,
 5.4 Beschaffung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele a, e und f,
 6 Personalwesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

3 Informations- und Kommunikationssysteme
 fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildposition

- 7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 1.4 Umweltschutz,
 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- I.5.1 Betriebliche Organisation,
 I.5.3 Rechnungswesen, Lernziele b und e,

II.1 Leben und Lehre der Kirche

II.6 Kirchliches Personenstands- und Meldewesen

II.7 Kirchliches Grundstück-, Bau- und Friedhofswesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.1.4 Umweltschutz,
 I.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 I.3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildposition

- II.2 Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht
 II.3 Kirchliches Verwaltungsrecht

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
 I.4 Kommunikation und Kooperation,
 I.7 Verwaltungsverfahren,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

- II.4 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
 II.5 Kirchliches Finanzwesen

II.8 Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der auszubildenden Stelle

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
 I.4 Kommunikation und Kooperation,
 I.6 Personalwesen,

II.2 Kirchliches Verfassungs- und Organisationsecht
 II.3. Kirchliches Verwaltungsrecht
 fortzuführen.

Anlage 3

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten
 – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der
 Evangelischen Kirche in Deutschland –
 der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 der Evangelischen Kirche von Westfalen und
 der Lippischen Landeskirche
 (APO VfAFK RWL)

**Stoffgliederungsplan
 für die dienstbegleitende Unterweisung
 des kirchlichen Teils der Ausbildung zur/
 zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrich-
 tung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der
 Evangelischen Kirche in Deutschland –
 der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 der Evangelischen Kirche in Westfalen und
 der Lippischen Landeskirche**

Vorbemerkungen:

Gem. § 12 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL) haben die Landeskirchen gemeinsam den nachfolgenden Stoffgliederungsplan für die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung erlassen. Sie haben ferner die Durchführung der dienstbegleitenden Unterweisung in zentraler Form angeordnet.

Die dienstbegleitende Unterweisung dient der weiteren Ergänzung und Vertiefung der praktischen Berufsausbildung. Die in der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sind im Ausbildungsrahmenplan festgelegt, der als Anlage 2 zur APO VfAFK RWL erlassen worden ist. Die Inhalte des Stoffgliederungsplanes sind mit denen des Ausbildungsrahmenplanes sowie des Rahmenlehrplanes für den berufsbezogenen Unterricht des Berufskollegs und des Bergischen Studieninstituts Wuppertal abgestimmt.

Die Lehrkräfte der dienstbegleitenden Unterweisung sind gehalten, die grundlegenden Verschiedenheiten der drei beteiligten Landeskirchen im Unterricht zu vermitteln.

Die Anfertigungszeit für die vorgeschriebenen Klausuren beträgt jeweils 90 Minuten.

Fach 1 Lehre von der Kirche/Kirchliche Lebensordnung und Grundzüge der Diakonie

26 Unterrichtsstunden --- Klausuren

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen das Wesen und den Auftrag der Kirche und können einen Kontext zu ihrem Dienst in der Kirchlichen Verwaltung herstellen.

Inhalte:

1. Die Bibel
2. Bekenntnisse, Bekenntnissstand
3. Die Grundartikel der Kirchenordnung
4. Gottesdienst und Sakramente
5. Die Gemeinde, besonders Pfarrerin/Pfarrer und weitere Mitarbeitende
6. Die Kirche
7. Das Evangelische Gesangbuch
8. Zeiten und Feste des Kirchenjahres
9. Grundzüge der Konfessionskunde (evangelisch/katholisch)

Fach 2 Kirchliches Verfassungsrecht/Kirchliches Verwaltungsrecht

56 Unterrichtsstunden 2 Klausuren*

Zielformulierung:

Die Auszubildenden können die Evangelische Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Kirche in staatliche und kirchliche Rechtssysteme und Strukturen einordnen. Sie können Aufbau und Organisation der verschiedenen Ebenen der jeweiligen Landeskirche beschreiben und kennen die Aufgaben und Arbeitsweisen der unterschiedlichen Organe.

Die Auszubildenden können das Kirchenmitgliedschaftsrecht und die Bestimmungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindeglieder fallbezogen anwenden.

Sie kennen den Auftrag der Kirche und Diakonie und die verschiedenen Organisations- und Rechtsformen, in denen diese Aufträge erfüllt werden.

Inhalte:

1. Grundlagen
2. Kirchengemeinde
3. Kirchenkreis
4. Kirchliche Verbände
5. Landeskirche
6. EKD/UEK, weitere Zusammenschlüsse
----- 44 U-Stunden
7. Kirchenmitgliedschaft
8. Meldewesen
9. Grundzüge des Kirchenbuchwesens
10. Datenschutz
----- 12 U-Stunden

Fach 3 Kirchliches Finanzwesen

110 Unterrichtsstunden 2 Klausuren

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen die Grundzüge des kirchlichen Finanz-, Haushalts- und Kassenwesens einschließlich des kirchlichen Steuerrechts. Sie können dieses Grundwissen

* Davon kann eine Klausur Teile aus den Themenbereichen Nr. 7 – 10 enthalten.

fallbezogen in der Praxis anwenden. Außerdem können Sie das kirchliche Finanzwesen in den Gesamtzusammenhang der staatlichen und kirchlichen Rechtssysteme einordnen.

Inhalte:

1. Kirchliches Finanzwesen	70 U-Stunden
2. Kirchensteuerwesen	20 U-Stunden
3. Immobilienwirtschaft	20 U-Stunden

Fach 4 Kirchliches Personalwesen

50 Unterrichtsstunden 1 Klausur

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie können die Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Vergütungsrechts fallbezogen anwenden und Personalfälle von der Vorbereitung einer Einstellung bis zur Zahlbarmachung der Bezüge selbstständig bearbeiten.

Inhalte:

1. Kirchliche Arbeitsrechtssetzung (Dritter Weg)
2. Besonderheiten des BAT-KF
3. Besonderheiten im Vergütungsrecht
4. Besondere Regelungen für bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden
5. Weitere kirchliche Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts
6. Mitarbeitervertretungsrecht
7. Pfarrdienstrecht/Kirchliches Beamtenrecht – Grundlagen

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Fischbach und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Georg-Weierbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Fischbach und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Kirn-Sulzbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach und die Evangelische Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach umfasst die Ortsgemeinden Fischbach und Hintertiefenbach sowie den Stadtteil Kirn-Sulzbach der verbandsfreien Stadt Kirn.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach hat eine Pfarrstelle. Die bisherige Pfarrstelle der Evange-

lischen Kirchengemeinde Fischbach wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach ist uniert mit lutherischem Katechismus.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und die Evangelische Kirchengemeinde Georg-Weierbach, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und die Evangelische Kirchengemeinde Schmidtha-

chenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Zweite Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 29. August 2014

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. März 2009 (KABl. Seite 133) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. März 2012 (KABl. Seite 84) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Essen

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Essen folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Kirchenkreis Essen vom 22. August 2008 (KABl. S. 299) wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) Fachausschuss für das Evangelische Verwaltungsamt Essen.“
- § 7 Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

3. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 12 und 13.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 8. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 27. November 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Einrichtung Evangelisches Verwaltungsamt Essen

Präambel

Das Evangelische Verwaltungsamt Essen sichert eine fachlich kompetente, kostenbewusste, zeit- und gemeindenahere Verwaltung, die ihre Aufgaben mit hoher Qualität erledigt. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen und Werke.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken wirken Kirchenkreis und Gemeinden zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen. In diesem Sinne beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Essen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Evangelisches Verwaltungsamt Essen“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Essen.

§ 2 Beteiligte

(1) Das Verwaltungsamt führt nach dem Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland die Verwaltungsaufgaben durch für

- a) den Kirchenkreis Essen,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Essen sowie
- c) deren Verbände, Verbände, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Pflichtaufgaben gemäß Verwaltungsstrukturgesetz für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wahr. Dies sind:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Tageseinrichtungen für Kinder,
- h) IT-Angelegenheiten,
- i) Aufgaben der Superintendentur des Kirchenkreises.

(2) Beteiligte nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung können dem Verwaltungsamt darüber hinaus Wahlaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der verwalteten Körperschaft und der Verwaltungsleitung.

(3) Das Verwaltungsamt arbeitet unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der mit den Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen.

§ 4 Rechtsform und Leitung

(1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises im Sinne der Kirchenordnung. Sie wird als Sondervermögen gemäß der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit gesondertem Haushalt geführt.

(2) Für das Verwaltungsamt wird ein Fachausschuss nach dem Verwaltungsstrukturgesetz gebildet.

(3) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses und deren Stellvertretungen und die Bestellung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachausschusses sowie der Stellvertretung,
- b) den Haushalt für das Verwaltungsamt und erteilt Entlastung,
- c) den Finanzierungsschlüssel (Umlagegrundlagen),
- d) die Festlegung des Umfangs der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften. Er entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie deren Änderung,
- b) die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 2,

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung und der Stellvertretung.

Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden rechtlichen Vertretung zum Abschluss der schriftlichen Vereinbarungen im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung auf die Verwaltungsleitung jederzeit zurücknehmen.

§ 5

Fachausschuss für das Verwaltungsamt

(1) Dem Fachausschuss gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Kreissynode gewählt werden und sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen. Zwei Mitglieder sollen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes sein. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Kreissynode wählt für jedes Mitglied des Fachausschusses eine persönliche Vertretung, für die die gleichen Kriterien gelten.

(3) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertretungen neu zu bestellen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses bestellt.

(5) Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme in den Fachausschuss berufen werden. In Abstimmung mit der Verwaltungsleitung können auch weitere Mitarbeitende des Verwaltungsamtes zu den Sitzungen des Fachausschusses hinzugezogen werden.

(6) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung dieses verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verfahrensgesetzes.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses für das Verwaltungsamt

(1) Der Fachausschuss für das Verwaltungsamt hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben und zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger,
- b) Beratung bei der dauerhaften Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nicht-kirchliche Stellen,
- c) Beratung des Haushaltsentwurfes der Verwaltungsleitung einschließlich des Stellenplanes und Vorschlag zum Haushaltsbeschluss,
- d) Vorschlag der Kapitalanlagegrundsätze im Rahmen der Richtlinie der Landeskirche zur Anlage von Kapitalvermögen an den Finanzausschuss,
- e) Beratung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Feststellung durch den Kreissynodalvorstand,

- f) Vorschlag zum Finanzierungsschlüssel (Umlagegrundlagen der Beteiligten),
 - g) Vorschlagsrecht bei beamtenrechtlichen Entscheidungen für die im Verwaltungsamt beschäftigten oder zu beschäftigenden Beamtinnen und Beamten,
 - h) Vorschläge zur Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung und der Stellvertretung,
 - i) Benehmensherstellung bei der Besetzung von Abteilungsleitungsstellen durch die Verwaltungsleitung,
 - j) Benehmensherstellung bei der Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes durch die Verwaltungsleitung,
 - k) Vorschlag zur Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie deren Änderung.
- (2) Für die Arbeit des Fachausschusses gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

§ 7

Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Beteiligten

(1) Die verwalteten Körperschaften tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt zu fördern und der Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder von ihnen beauftragte Personen in ihren Angelegenheiten Auskünfte und Unterlagen zu erhalten.

(4) Die Verwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Leitungsorgane der Beteiligten aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

§ 8

Verwaltungsleitung

(1) Die Leitung des Dienstbetriebes des Verwaltungsamtes und die Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes obliegen der Verwaltungsleitung, die durch den Kreissynodalvorstand bestellt und abberufen wird.

(2) Der Verwaltungsleitung obliegen im Hinblick auf die Leitung des Verwaltungsamtes die folgenden Aufgaben:

- a) Sicherung der sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen,
- b) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,
- c) Abschluss, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden sowie deren Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes; dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel veranschlagt sind,
- d) Besetzung von Abteilungsleitungsstellen,
- e) Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung,

- f) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
- g) Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden.

(3) Der Verwaltungsleitung obliegen im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung für die Beteiligten nach § 2 dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Leitungsorgane die folgenden Aufgaben:

- a) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der übertragenen Aufgaben gemäß dem Verwaltungsstrukturgesetz sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,
- b) Führung des Schriftwechsels, soweit nicht die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sich dies für bestimmte Sachverhalte vorbehält,
- c) Siegelberechtigung für den Kirchenkreis und, soweit durch Beschluss übertragen, auch für die übrigen Beteiligten,
- d) Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,
- e) Anordnungsrecht im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.

Für die Aufgabenwahrnehmung nach Buchstabe a) ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

(4) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Verwaltungsleitung ist im Rahmen der Aufsicht durch den Kirchenkreis zuständig

- a) für die Genehmigung von Personalmaßnahmen, soweit diese auf den Kreissynodalvorstand durch die Rechtsverordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten delegiert ist sowie
- b) für die Erteilung (anderer) kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise, soweit diese gebunden sind; eine Konkretisierung dieser Angelegenheiten erfolgt in der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte.

(6) Die Verwaltungsleitung kann folgende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren:

- a) die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
- b) die Verfügung über Haushaltsmittel und Personalangelegenheiten gemäß § 18 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
- d) die Beidrückung des Siegels gemäß § 21 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz,
- e) den Schriftwechsel gemäß § 19 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz.

(7) In der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte können weitere Sachverhalte geregelt werden. Dadurch dürfen der Verwaltungsleitung Kompetenzen nach der Satzung oder dem Verwaltungsstrukturgesetz nicht entzogen werden. In der Geschäftsordnung können auch Regelungen zur Delegation auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes getroffen werden.

§ 9

Getrennte und gemeinsame Bearbeitung

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jeden Beteiligten gemäß § 2 dieser Satzung gesondert und gegenüber den jeweils anderen Beteiligten vertraulich zu bearbeiten.

(2) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte, den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen für alle Beteiligten nach folgenden Regeln:

- a) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Kirchenkreis rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Kirchenkreis bilanziert. Korrespondierend werden beim Kirchenkreis Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.
- b) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Kirchenkreis die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Kirchenkreis die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Das Verwaltungsamt beachtet hierbei neben der Richtlinie des Landeskirchenamtes zur Anlage von Kapitalvermögen auch die vom Finanzausschuss beschlossenen Kapitalanlagegrundsätze.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigener Haushalt mit Stellenplan aufgestellt. Mittel des Kirchenkreises, die über seinen Finanzierungsanteil am Verwaltungsamt hinausgehen, dürfen zum Ausgleich des Haushaltes nicht eingesetzt werden.

(2) Das Verwaltungsamt muss durch die zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel, durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(3) Das Verwaltungsamt finanziert die Pflichtaufgaben und die für alle Beteiligten gleichermaßen wahrgenommenen Wahlaufgaben durch eine differenzierte Umlage der Beteiligten sowie aus in der Regel kostendeckenden Entgelten für alle übrigen Leistungen. Grundlage für die differenzierte Umlage ist ein von der Kreissynode auf Vorschlag des Fachausschusses beschlossener Finanzierungsschlüssel.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 8. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. November 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Festlegung des Umfangs der Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Ausführung des § 17 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), beschließt die Synode des Kirchenkreises Essen die nachfolgende Satzung:

§ 1

Der Leitung des Evangelischen Verwaltungsamtes Essen (Verwaltungsleitung) obliegt die eigenständige Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung, soweit sich einzelne Leitungsorgane die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht durch Beschluss vorbehalten. Ein solcher Beschluss, der die vorbehaltenen Geschäfte der laufenden Verwaltung konkret zu beschreiben hat, ist der Verwaltungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Zu den der Verwaltungsleitung obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Satzung für die Einrichtung „Evangelisches Verwaltungsamt Essen“ gehören solche laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Verwaltungsamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Insbesondere sind dies:

- Ausführung von rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, für die kein Ermessenspielraum besteht,
- die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
- die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 Euro im Einzelfall,

- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Auswahl von Mietern und Pächtern bei Objekten, die vorwiegend der Erzielung von Erträgen dienen,
- die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, soweit diese Aufgabe durch Vereinbarung auf das Verwaltungsamt übertragen ist.

§ 3

Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren. Das Nähere regelt die vom Kreissynodalvorstand erlassene Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 8. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. November 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErf

Auf Grund von § 1 Absatz 2 i.V.m. § 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erf, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erfstadt, der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hürth-Gleuel, der Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Raderthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Präambel der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErf vom 20. Mai 2008 (KABl. 2009, S. 117) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Ev. Kirchengemeinde Brüggen/Erft“ werden die Wörter „Ev. Friedenskirchengemeinde in Erftstadt“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bedburg, den 29. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Bedburg-Niederaußem-Glessen

Siegel gez. Unterschriften

Kerpen, den 20. Oktober 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Brüggen/Erft

Siegel gez. Unterschriften

Hürth, den 24. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Hürth-Gleuel

Siegel gez. Unterschriften

Erftstadt, den 26. September 2014

Evangelische Friedenskirchengemeinde in
Erftstadt

Siegel gez. Unterschriften

Kerpen, den 24. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Kerpen

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 24. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 25. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 25. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Lindenthal

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 14. Oktober 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Raderthal

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 1. Oktober 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Riehl

Siegel gez. Unterschriften

Köln, den 30. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Zollstock

Siegel gez. Unterschriften

Kerpen, den 21. Oktober 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Sindorf

Siegel gez. Unterschriften

Wesseling, den 20. Oktober 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Zollstock

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. November 2014

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Verbundes evangelischer
Kindertageseinrichtungen im Saarland**

Die Satzung des Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland vom 7. April 2011, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 16. Mai 2011 (KABl. S. 289), wird durch Beschluss der Gemeinsamen Versammlung des Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland vom 29. Januar 2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch: „Je angefangene drei Gruppen entsendet die beteiligte Körperschaft ein Mitglied in die Gemeinsame Versammlung.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Hauptberuflich im Kindergartenbereich Tätige, die ins Presbyterium gewählt worden sind, sollen durch das Presbyterium möglichst nicht als Vertreter der Kirchengemeinde in die Gemeinsame Versammlung delegiert werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „verfangt“ ersetzt durch das Wort „verlangt“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe h) wird folgender Buchstabe i) eingefügt:
„i) die Entlastung des Vorstandes,“

- b) Die Buchstaben i) bis k) werden Buchstabe j) bis l).
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt: „der oder die Vorsitzende des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes An der Saar.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Gemeinsame Versammlung zur Nachwahl zu berufen.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der Verbund führt ein Siegel.“
- 5. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „soweit die Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung“ eingefügt.
- 6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dabei entfallen auf die

Kirchengemeinde Altenkessel	4,14%	Siegel
Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler	3,30%	
Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken	2,99%	Siegel
Kirchengemeinde Dillingen	4,83%	
Kirchengemeinde Dirmingen	2,15%	Siegel
Kirchengemeinde Dudweiler-Herrensohr	11,52%	
Kirchengemeinde Elversberg	5,48%	Siegel
Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal	1,86%	
Kirchengemeinde Güchenbach	6,73%	Siegel
Kirchengemeinde Heiligenwald	2,84%	
Kirchengemeinde Kölln	5,12%	Siegel
Kirchengemeinde Malstatt	2,57%	
Kirchengemeinde Neunkirchen	13,56%	Siegel
Kirchengemeinde Niederlinxweiler	4,51%	
Kirchengemeinde Rodenhof	2,57%	Siegel
Kirchengemeinde St. Johann	8,96%	
Kirchengemeinde St. Wendel	5,90%	Siegel
Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	4,21%	
Versöhnungskirchengemeinde Völklingen	4,15%	Siegel
Kirchengemeinde Völklingen-Warndt	2,60%	

der ungedeckten Aufwendungen.

Der Aufteilungsschlüssel wird jeweils nach drei Jahren überprüft, soweit sich durch den Beitritt einer neuen Körperschaft oder Austritt einer Körperschaft keine Veränderung zuvor ergibt.“
- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer“ ersetzt durch die Wörter „durch die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „Die Aufsicht über den Verbund führt nach § 5 Absatz 2 VbG der Kreis-synodalvorstand Saar-West.“

- 8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 „Über den Antrag entscheidet die Gemeinsame Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.“ wird gestrichen.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „oder erlassen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Januar 2014

Verbund evangelischer
Kindertageseinrichtungen im Saarland
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Altenkessel
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Altenwald-Neuweiler
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Alt-Saarbrücken
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Dudweiler-Herrensohr
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Elversberg
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Gersweiler-Klarenthal
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Güchenbach
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Heiligenwald
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Kölln
gez. Unterschriften

	Evangelische Kirchengemeinde Malstatt	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde Niederlinxweiler	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde Rodenhof	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde St. Johann	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Evangelische Kirchengemeinde Volklingen	
Siegel	gez. Unterschriften	
	Genehmigt	
Siegel	Düsseldorf, den 3. November 2014 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt	

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann Saarbrücken

Auf Grund von Art. 7 Abs. 5 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), erlässt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann folgende Satzung:

Dabei lässt sie sich gemäß ihres Leitbildes motivieren durch das Wort des Apostels: „Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“

(1. Petr. 4,10).

Abschnitt 1: Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde

§ 1

Leitung der Gemeinde: Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt als Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium überträgt mit dieser Satzung auf Grundlage von Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 31 und 32 KO Aufgaben an Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, Kirchmeisterin oder Kirchmeister, Fachausschüsse oder die Leiterin oder der Leiter der gemeindlichen Verwaltung sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Erwerbsgeschäfte abzuschließen und Verpflichtungen für die Kirchengemeinde einzugehen, soweit die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind. Das Presbyterium bestimmt den Rahmen für solche Erwerbs- und Verpflichtungsgeschäfte und kann hierfür Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

(4) Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

(3) Entscheidungen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist, bleiben dem Presbyterium vorbehalten.

(4) Verletzt ein Beschluss eines Fachausschusses das geltende kirchliche Recht einschließlich der Regelungen dieser Satzung, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Hinsichtlich der Arbeit der Fachausschüsse gilt Art. 32 Abs. 6 KO, hinsichtlich der Mitgliedschaft die Vorschrift des Art. 32 Abs. 1 KO. Dies gilt insbesondere für Einberufung und Leitung der Sitzungen, Beschlussfassung, Voraussetzungen sowie Beendigung der Mitgliedschaft.

Abschnitt 2: Errichtung der Fachausschüsse und allgemeine Vorschriften

§ 4

Errichtung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage der Art. 31 und 32 KO folgende Fachausschüsse:

a) Geschäftsführender Ausschuss (GASch),

- b) Fachausschuss für Finanz- und Bauwesen,
 - c) Fachausschuss für Personalwesen,
 - d) Fachausschuss für Kinder-, Jugend-, und Familienarbeit,
 - e) Fachausschuss für Citykirchenarbeit,
 - f) Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - g) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenbildung
- und überträgt ihnen durch diese Satzung Aufgaben nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 2 KO.
- (2) Zur Beratung einzelner Aufgaben können projektbezogene Ausschüsse einberufen werden, deren Bestehen spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben endet.

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Das Presbyterium überträgt den Fachausschüssen Aufgaben und Zuständigkeiten auf Grundlage von Art. 16 Abs. 2 KO und das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und innerhalb der Obergrenze von 3.000 Euro.
- (2) Die Zuweisung von Haushaltsmitteln erfolgt nach Zweck und Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes oder durch Einzelbeschluss.
- (3) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes und bereiten Beschlussvorschläge vor.
- (4) Die Fachausschüsse schlagen dem Presbyterium im Rahmen der Haushaltsplanung Jahresetats für ihren Zuständigkeitsbereich vor.
- (5) Die Fachausschüsse erstellen für die gemeindliche Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich Konzepte und schreiben diese fort.

§ 6

Zusammensetzung und Vorsitz der Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bestellt die Mitglieder der Fachausschüsse und bestimmt deren Vorsitz. Die Anzahl der Mitglieder in den Fachausschüssen soll drei nicht unterschreiten.
- (2) Die Fachausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu besetzt. Aus wichtigem Grund endet die Mitgliedschaft durch Beschluss des Presbyteriums.
- (3) Jedem Fachausschuss sollen mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums angehören. Den Fachausschüssen soll mindestens eine Hauptamtliche oder ein Hauptamtlicher angehören.
- (4) Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sollen Mitglied im zugeordneten Fachausschuss sein.
- (5) Alle Mitglieder des Presbyteriums können an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilnehmen.

§ 7

Arbeitsweise der Fachausschüsse

- (1) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen gelten für die Fachausschüsse folgende Bestimmungen:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses.
 - b) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.

- c) Über jede Fachausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu fertigen und dem Vorsitzenden des Presbyteriums vorzulegen. Die Mitglieder des Presbyteriums und die Mitglieder des Fachausschusses erhalten die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur jeweils darauf folgenden Sitzung des Presbyteriums. Die Niederschriften sind in der Registratur des Gemeindebüros zu verwahren.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden über die Verwendung der im Haushaltsplan für ihre jeweilige Arbeit bereitgestellten Mittel.

Abschnitt 3:

Geschäftsführender Ausschuss

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Das Presbyterium überträgt dem Geschäftsführenden Ausschuss durch diese Satzung auf Grundlage von Art. 16 Abs. 2 KO folgende Aufgaben:
- a) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der anderen Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.
 - b) Unbeschadet der Gesamtleitung durch das Presbyterium führt der Geschäftsführende Ausschuss die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht durch Vorgaben des Kirchenrechts oder Beauftragung des Presbyteriums anderweitig vorbehalten sind.
 - c) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Die Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums für die Führung des Schriftwechsels und die Vertretung im Rechtsverkehr im Sinne der Art. 28 und 29 KO bleiben davon unberührt.
 - d) Der Geschäftsführende Ausschuss trifft finanzielle Entscheidungen auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Vorsitz des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister sollen möglichst Mitglieder sein.
- (3) Den Vorsitz soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums führen.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel wöchentlich und berichtet darüber dem Presbyterium.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Abschnitt 4:

Sonstige Fachausschüsse

§ 9

Fachausschuss für Finanz- und Bauwesen

- (1) Er ist als Finanzausschuss zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes,

- b) Beratung aller finanziellen Angelegenheiten und Empfehlungen an die jeweils zuständigen Fachausschüsse,
 - c) Beratung über besondere Vorhaben und außerplanmäßige Ausgaben und Vorbereitung von Entwürfen zu Finanzierungsvorschlägen und Kostendeckungsplänen.
- (2) Er ist als Bauausschuss zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über bauliche Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsverträge,
 - b) Überwachung und Abnahme von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - c) Beratung zu und Vorbereitung von Vorlagen zum Kauf oder zur Veräußerung von Liegenschaften,
 - d) Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu öffentlichen Bebauungsplänen,
 - e) Durchführung der jährlichen Begehung der Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde.

§ 10

Fachausschuss für Personalwesen

- (1) Der Fachausschuss berät über die Personalangelegenheiten und bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums dazu vor. Er begleitet und fördert die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Honorarkräfte.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung der Einstellungsverfahren,
 - b) Personalplanung, -führung und -entwicklung,
 - c) Vorbereitung von Dienstanweisungen.

§ 11

Fachausschuss für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für die Beratung und die Vorbereitung von Beschlüssen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit der Gemeinde. Insbesondere bereitet er vor:
- a) die altersgerechte Verkündigung des Evangeliums in Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen und der Konfirmandenarbeit,
 - b) die Planung von Freizeitmaßnahmen.
- (2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Zusammenarbeit der Gemeinde mit Organen und Einrichtungen anderer Träger, die im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit tätig sind.

§ 12

Fachausschuss für Citykirchenarbeit

- (1) Er bereitet die Konzeption und Koordination der Citykirchenarbeit in der Johanneskirche vor. Dabei berücksichtigt er die gemeindlichen Gottesdienste und berät über neue Gottesdienstformate.
- (2) Die Citykirchenarbeit wendet sich an alle Menschen in Saarbrücken. Sie fördert den inter- und transkonfessionellen Austausch.
- (3) Der Ausschuss erstellt einen Jahresveranstaltungsplan zur Beschlussfassung durch das Presbyterium.
- (4) Der Fachausschuss macht Vorschläge für die Dienstanweisungen der in der Johanneskirche tätigen Küster.

§ 13

Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät in allen Fragen des gottesdienstlichen oder kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde.

§ 14

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er verantwortet das Gemeindemagazin sowie die allgemeine Pressearbeit, den Auftritt der Kirchengemeinde im Internet und in den Schaukästen.

§ 15

Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenbildung

- (1) Der Ausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Er soll die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Aufgaben und Einrichtungen und mit Trägern der Sozialhilfe fördern.
- (2) Der Ausschuss erarbeitet Konzepte zur Erwachsenenbildung und fördert Aktivitäten zu gesellschafts- und sozialpolitischen Fragen.

Abschnitt 5:**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Evangelische Kirchengemeinde
St. Johann

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. November 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1236512
Az. 49-14-2

Düsseldorf, 27. Oktober 2014

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Antragsverfahren“ der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 2011, S. 6) werden

für das Jahr 2015 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Abgabetermin Frühjahrssitzung: Freitag, 27. Februar 2015
2. Abgabetermin Herbstsitzung: Montag, 7. September 2015

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rlw.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Frühjahrssitzung, am Mittwoch den 15. April 2015, und in seiner Herbstsitzung, am Dienstag, den 20. Oktober 2015, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO

1241334
98-51

Düsseldorf, 20. November 2014

Der gemäß Anlage 16 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag (1.1.2012) 1.192.306,487,07 Euro.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2015

1236156

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 27. Oktober 2014

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2015 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	22.02.2015
Karfreitag	03.04.2015
Erntedankfest	04.10.2015
1. S. im Advent	29.11.2015
Heiligabend	24.12.2015

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 22.02.2015

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2015 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Ferien- und Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Sommer 2015

1238533

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im November 2014

Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel-Halbinsel-Butjadingen

Die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. September 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randslage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. mittwochs),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt),

- Begleitung saisonaler fester Ferienprogrammzeiten (Kutterregatta und „Lagune in Flammen“),
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert,

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Donnerstag, 11.00 – 13.00 Uhr, Animation mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),
- Donnerstag, 15.00 – 17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben,
- Vorträge für Erwachsene nach eigenen thematischen Schwerpunkten,
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 0 47 33-10 02, E-Mail h.h.h.blankemeyer@t-online.de oder Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 04 41-77 01-474, E-Mail andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23. Januar 2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht für die Monate Juni und Juli 2015 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 24. August für zwei bis drei Wochen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Urlauberseelsorge in der Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven). Die Pfarrerin/ Der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden und Freude habe an der kreativen Vermittlung des Evangeliums für Kinder und Erwachsene.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welternstimmung der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus

und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig,
- zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche,
- wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, gestaltet nach eigenen Schwerpunkten,
- eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad,
- eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg,
- oder eine Lichterandacht in den Salzwiesen (Deichvorland),

Weitere Angebote stehen in Ihrem Ermessen, Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrerin Sabine Kullik, Tel. 0 44 26 - 228, E-Mail sabine.kullik@kirche-oldenburg.de, oder Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 04 41-77 01-474, E-Mail andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23. Januar 2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 04 41-77 01-474; E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1238868

Az. 34-11:515

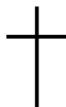
Düsseldorf, 7. November 2014

Umschrift des Kirchensiegels: JOHANNES-LÖH-GESAMTSCHULE BURSCHIED
Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland
Kirche im Rheinland



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Wer da bittet, der empfängt;
und wer da sucht, der findet;
und wer da anklopft, dem wird aufgetan.
Lukas 11,10*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Hans-Martin Gräber am 5. Oktober 2014 in Kempen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Grefrath-Oedt, geboren am 20. Juli 1918 in Bremen, ordiniert am 5. Dezember 1954 in Kamp-Lintfort.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. November 2014 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Schmidthachenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Düsseldorf (Dienstumfang 100/100). Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in der Universitätsstadt Düsseldorf angeboten, in der etwa 35.500 Studierende die Universität, Fach- und Musikhochschulen und die Kunstakademie besuchen. Die ESG sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es bestehen gute Kontakte und Kooperationen mit den Hochschulen. Der Aufgabenbereich umfasst sowohl die Begleitung von Studierenden als auch von Mitarbeitenden der Hochschulen. Am Campus wird gemeinsam mit der Katholischen Hochschulgemeinde das Café Atempause betrieben. Das Leben der ESG wird getragen durch die Studierenden, die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheimes, Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir wünschen uns von Ihnen kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für die Studierendengemeinde und das Studierendenwohnheim mit 58 Wohnheimplätzen. Durch die räumliche Anbindung der ESG an die Evangelische Lutherkirchengemeinde besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. Das hauptamtliche Team besteht neben der Pfarrstelle aus einer Referentin für die Beratung ausländischer Studierender, einer Mitarbeiterin im Assistenzbereich und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

für das Wohnheim. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber erwarten wir Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Teamfähigkeit, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschulen und Gesellschaft einzustellen. Er bzw. sie ist für die vorhandene Netzwerkarbeit mit den Kirchenkreisen und der Stadt Düsseldorf zuständig sowie die Kontaktpflege zu den ehemaligen ESGlern (Aufbau eines Ehemaligen-Netzwerkes und Fundraising). Eine ausgeprägte seelsorgliche Kompetenz und wissenschaftliche Befähigung, theologische Inhalte zu vermitteln, wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, spirituelle und liturgische Angebote für Studierende im Kontext einer Hochschule zu gestalten. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Fragen und Informationen erreichen Sie Kirchenrat Sohn unter Tel. (02 11) 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-ika.de.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland (Dienstumfang 50%). Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 3.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen sowie den berufsethischen Unterricht an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, in Göttelborn. Weiterhin bieten Sie Angebote von besonderen kirchlichen Aktivitäten für die Zielgruppe in Absprache mit dem leitenden Landespolizeipfarrer an und vertreten die kirchliche Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit im Saarland. Sie pflegen Kontakt zur Polizeiabteilung und der Leitung des Innenministeriums des Saarlandes sowie zur obersten Führungsebene der saarländischen Polizei. Es besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit, die fortgesetzt werden soll. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist eingebunden in das Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Dienstbesprechungen und Teamsupervision. Vom Verein zur Förderung der Polizeiseelsorge im Saarland e.V. und der ökumenischen Stiftung für Polizeiseelsorge im Saarland (Mitarbeit im Vorstand und Kuratorium) wird die Arbeit unterstützt. Sie sind Mitglied im Beirat der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA oder vergleichbar) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Um den Einstieg in das facettenreiche und interessante Arbeitsgebiet zu erleichtern, werden berufsspezifische Fortbildungen angeboten. Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten, selbstständiges Arbeiten und Erfahrungen in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen werden erwartet. Wünschenswert ist eine Ausbildung in Supervision. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung). Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind hilfreich. Der Dienstsitz liegt im Saarland, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Kombination mit einer zweiten Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang könnte in Absprache mit dem Kirchenkreis im Laufe des Jahres 2015 möglich sein. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die

Landeskirche. Weitere Auskünfte erteilen: Leitender Landespfarrer Dietrich Bredt-Dehnen, Tel. (02 02) 28 20 351 und Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62 392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Dezernat II.3 (Seelsorge), Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Bunte Kirche in idyllischer ländlicher Umgebung des Oberbergischen Kreises bietet die Möglichkeit für lebendige Gemeinde vor Ort: Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Marienberghausen und Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 50%. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen und beinhaltet den Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Marienberghausen. Organisatorisch ist sie im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung an die Kirchengemeinde Drabenderhöhe (3. Pfarrstelle) angebunden. Die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen zählt zurzeit etwa 960 Gemeindeglieder in 28 Dörfern, ihre Wurzeln befinden sich im Pietismus. Die Kirche in Marienberghausen gehört zu den fünf „Bunten Kirchen“ im Oberbergischen Kreis und spricht sowohl durch ihre jahrhundertalten Fresken wie auch durch die vorhandene Mühleisenorgel Menschen bis weit über die gemeindlichen Grenzen hinaus an. Ein Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Aktivitäten liegt in der Musik mit Kirchen- und Posaenchor sowie unterschiedlichsten Konzerten auf hohem Niveau. Gemeinsam mit einer Jugendreferentin, deren Hauptverantwortung im Bereich der Konfirmandenarbeit sowie der Kinder- und Jugendgruppen liegt und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich die Kirchengemeinde, mit Ihnen die Zukunft der Gemeinde zu gestalten. Die Zusammenarbeit beinhaltet Ihren Dienst, unabhängig der Feiertage, an mindestens zwei Sonntagen im Monat an den beiden Predigtstellen in Elsenroth und Marienberghausen. Darüber hinaus wird gewünscht, dass Sie Ihre seelsorgerische Kompetenz im persönlichen Gespräch, in der Begleitung der Ehrenamtlichen und in der Qualifizierung interessierter Gemeindeglieder im Bereich Seelsorge mit Engagement einbringen. Der Kontakt zu den Menschen vor Ort, dem ortsansässigen Kindergarten und der Grundschule, den vielfältigen in den Dörfern beheimateten Vereinen sowie den christlichen Nachbargemeinden ist besonders wichtig. Im Bereich der zuständigen Kommunalgemeinde Nümbrecht befinden sich eine Sekundarschule im Aufbau, eine auslaufende Realschule und ein vierzügiges Gymnasium. Sekundarschule und Gymnasium befinden sich im Ganztage, der um 15.30 Uhr endet. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Frank Oschmann als Vakanzvertreter unter Tel. (0 22 93) 93 80 40 gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht bis zum 1. Februar 2015 für seine 3. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionlehre am Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn – (s. Gemeindeverzeichnis S. 290) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im uneingeschränkten Dienstverhältnis (25,5 Wochenstunden Unterricht)

durch die Landeskirche zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den beiden Pfarrkollegen sowie den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammen zu arbeiten. Das Friedrich-List-Berufskolleg in Bonn umfasst unterschiedliche kaufmännische und informationstechnische Berufs- und Berufsfachschulen (berufliche Qualifizierung, Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Höhere Berufsfachschulen Betriebswirtschaftslehre, Informationsverarbeitung und Wirtschaft und Verwaltung, Bildungsgänge des Dualen Systems). Informationen erhalten Sie unter <http://www.flb-bonn.de>. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Superintendenturbüro des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn. Auskünfte erteilen Superintendent Pfarrer Dr. Kenntner, Tel. 0 22 26-1 30 23, und der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Tel./ Fax: (02 28) 4 22 02 70.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de. Die Evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Gestaltung der Gemeindegemeinschaft einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen, Freude an der Erteilung von Religionsunterricht, kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude, Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger, Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliederswerbung und Öffentlichkeitsarbeit. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an. Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (05 11/27 96-135, 0175/2 96 56 53 mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (05 11/27 96-139) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs

Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de. In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Erfahrung in der selbstständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität, niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote, Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising, Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen, gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 05 11/27 96-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org. Die deutschsprachige evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und den verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen, Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi, Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen, gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen, gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu

Kennziffer 2066 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 05 11/27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org. Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Gemeindegearbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja, regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germany International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche, Erteilung von ca. sechs Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja, Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung, gute Englischkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 05 11/27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn suchen für ihr gemeinsames Schulreferat (insgesamt 1,50 Stellen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin/einen Theologen oder eine Lehrerin/einen Lehrer für das Amt der Schulreferentin/des Schulreferenten. Der Dienstumfang beträgt 75%. Ggfs. kann die Stelle durch refinanzierten Religionsunterricht aufgestockt werden. Die Stelle wird unbefristet im Angestellten-oder Beamtenverhältnis besetzt. Die Vergütung/Besoldung erfolgt je nach Voraussetzung gemäß BAT-KF/BBesG. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst die Allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Grund- und Förderschulbereich sowie bei Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Sekundarstufe 1). Erwartet werden: theologische und religionspädagogische

gogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben gehören: die Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung, die Qualifizierung von Lehrkräften ohne Fachausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht (Zertifikatskurse), die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirche sowie die Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulreferaten, die Zusammenarbeit mit den katholischen Schulreferaten in der Region. Auskunft erteilen: Schulreferentin Dr. Beate Sträter, Tel. (02 28) 68 80-185, b.straeter@schulreferatbonn.de, Büro der Vereinigten KSV (im Verwaltungsverband): Hans Assenmacher, Tel. (02 28) 68 80-404, h.assenmacher@evib.org, Haus der Ev. Kirche, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Ihre schriftliche Bewerbung ist bis zum 31. Januar 2015 an den Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, Pfarrer Wolfgang Harnisch, Postfach 29 52, 53019 Bonn, zu richten.

Die Kirchengemeinde Hochdahl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine pädagogische Mitarbeiterin/einen pädagogischen Mitarbeiter für eine Stelle im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kleinkindern und Kindern. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der hauptverantwortlich, zeitlich flexibel und eigenständig die Leitung der Arbeit mit Kleinkindern und Kindern übernimmt, aber auch gern im Team arbeitet. Wir erwarten: eine einsatzfreudige, teamfähige, selbstständig arbeitende Person, jemanden, die/der ein Herz für Kinder hat und den Wunsch, sie zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zu begleiten, eine theologisch-diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung, die Fähigkeit zur Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Planung und Durchführung von Gottesdiensten für Kinder und Familien, Planung und Durchführung von Kinderbibeltagen und anderen Projekten (z.B. Krippenspiel), Durchführung von Eltern-Kind-Gruppen o.Ä., religionspädagogische Begleitung der beiden Kindergärten, Durchführung von Andachten in den beiden Kindergärten, Durchführung von Schulgottesdiensten an zwei Grundschulen, PC-Kenntnisse, die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche. Wir bieten: eine unbefristete halbe Stelle (19,5 Wochenstunden) und Bezahlung nach BAT-KF, diverse geeignete Gruppenräume in unseren Gemeindehäusern, freundliche, multiprofessionelle Unterstützung im Team, Möglichkeiten, neue Konzepte zu entwickeln und eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl liegt im Südosten von Düsseldorf und umfasst einen Stadtteil von Erkrath, hat 6.500 Gemeindeglieder und zwei KITAs. hat zusammen mit den beiden KITAs der Kirchengemeinde und dem Diakon, der für die Jugendarbeit zuständig ist, einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, ist eine eigenständige Kirchengemeinde mit ausgeprägter ehrenamtlicher Arbeit, bietet eine offene und einladende Atmosphäre, in der sich Menschen angenommen fühlen können. Schriftliche Bewerbungen bitten wir bis zum 31. Januar 2015 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Volker Horlitz, Neanderweg 15, 40699 Erkrath, E-Mail: volker.horlitz@ekir.de. Bei Nachfragen und Interesse wenden Sie sich gerne an Pfarrer Volker Horlitz, Tel. (0 21 04) 93 20 53.

Für sein zum 1. Januar 2015 neu gegründetes Verwaltungsamt sucht der Kirchenkreis Essen eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für die Abteilung „Management der Kindertageseinrichtungen“. Die Stelle ist unbefristet und dem gehobenen Dienst im Angestelltenverhältnis zugeordnet. Die abschließende Stellenbewertung steht noch aus. Die Abteilung ist verantwortlich für die Verwaltung und Weiterentwicklung von 41 ev. Kindertageseinrichtungen in Essen, von denen sich 22 in der Trägerschaft von zwei Verbänden und 19 in der Trägerschaft von Kirchengemeinden befinden. Zu den Aufgaben gehört die Personalverwaltung und die Anwendung des Kinderbildungsgesetzes NRW. In Absprache mit den jeweiligen Leitungsorganen sind sie verantwortlich für die Personalbesetzung und -verwaltung, stehen als Ansprechpartner für die Verantwortlichen der Träger, der pädagogischen Leitungen und die Mitarbeitenden in allen Fragen rund um den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Erstellung von Beschlussvorlagen sowie die daraus resultierenden Arbeiten, insbesondere im Rahmen der kirchlichen Personalverwaltung, gehören dabei ebenso zu Ihrem Aufgabengebiet wie der Kontakt zu den staatlichen Behörden im Hinblick auf den Personaleinsatz und den Betrieb der Einrichtungen. Sie passen zu uns, wenn sie kommunikativ sind, über Erfahrung in der kirchlichen Personalverwaltung und dem Kinderbildungsgesetz NRW verfügen. Sie sollten sich durch Flexibilität und Teamfähigkeit auszeichnen, um den sich regelmäßig ändernden Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung begegnen zu können und die Fähigkeit besitzen, zielorientiert Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der ev. Einrichtungen in Essen zu entwickeln. Sie finden sich wieder in einem Team von kompetenten und motivierten Kolleginnen und Kollegen, bekommen Unterstützung durch weitere Fachabteilungen und profitieren von flachen Verwaltungshierarchien mit kurzen Entscheidungswegen. Dazu bieten wir flexible Arbeitszeiten, betriebliche Altersvorsorge, die Möglichkeit zur Qualifizierung und einen Arbeitsplatz als Erstbezug nach Umbau im Herzen der Essener City. Der Kirchenkreis fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und heißt Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen willkommen. Die einschlägigen Bestimmungen des SGB IX werden beachtet. Wir haben Ihr Interesse geweckt? Sind Sie bereit, die Zukunft der ev. Kindertageseinrichtungen mitzugestalten, evangelisch und verfügen über die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder einer dieser gleichgestellten Prüfung? Dann senden Sie doch innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige Ihre schriftliche Bewerbungsunterlagen an den Kirchenkreis Essen, c/o Gemeindeamt Essen-Nord, Karl-Denkhaus-Straße 11, 45329 Essen. Für erste telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Lohaus unter der Telefonnummer (02 01) 8 33 36-15 gerne zur Verfügung.

Wir suchen ab sofort eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit C- oder B-Qualifikation für eine C-Kirchenmusikerstelle. Aufgabenumfang: Durchführung des Organisten dienstes in der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim an Sonn- und Feiertagen sowie bei Trauungen und Wochengottesdiensten (z.B. Schulgottesdiensten). Der Dienst umfasst auch Aufbau und Leitung musikalischer Angebote je nach Neigung (Chor, Instrumentalgruppe, Band ...). Wir bieten der Bewerberin/dem Bewerber die Möglichkeit, in der Kirche Orgelunterricht zu erteilen. Voraussetzungen: Neben einer C- oder B-Urkunde oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises wird die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche erwartet. Entgeltzahlung: Der Stundenumfang ist flexibel verhandelbar, die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Bei

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Bewerberinnen/Bewerber mit Berechtigungsnachweis ist die Kostenübernahme für die C-Ausbildung Gegenstand der Verhandlungen des Anstellungsvertrages. Interessiert? Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2015 an: Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim, Pützgasse 7, 53881 Euskirchen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Fersing, Tel. (0 22 55) 3 11 72, christina.fersing@ekir.de, oder unser Gemeindebüro, Tel. (0 22 55) 12 15, flammersheim@ekir.de.

Das Ev. Gemeindeamt Köln-West mit Sitz in Frechen, Rhein-Erft-Kreis, sucht möglichst zum 1. Januar 2015 oder später eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Finanzabteilung (NKF). Das Gemeindeamt und die angeschlossenen 14 Kirchengemeinden haben in 2013 von der kameralen Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen umgestellt. Zu den Aufgaben der Finanzabteilung (NKF) gehören daher die Fortführung dieser Umstellung bzw. die laufende Sachbearbeitung im NKF in unserer Finanzabteilung. Weitere Aufgabe ist die Aufstellung von Haushaltsplänen in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Finanzausschüssen. Mit dieser Stelle ist die selbstständige Begleitung von zurzeit zwei Presbyterien unserer Gemeinden verbunden, also die fachliche Beratung, Vorbereitung von Sitzungen, Protokollführung und verantwortliche Beschlussausführung. Als Voraussetzung für die Stellenbesetzung verfügen Sie über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleich gestellte Qualifikation und bringen einschlägige Erfahrungen im Bereich des Neuen Kirchlichen oder kommunalen Finanzwesens mit. Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikation und Berufserfahrung als Finanz- oder Bilanzbuchhalter sind uns sehr willkommen. Darüber hinaus wünschen wir uns möglichst Erfahrungen in der Personalführung, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative und Fähigkeit zum teamorientierten Arbeiten sowie die Bereitschaft zur Fortbildung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bieten eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 12 BAT-KF (entspricht TVöD-VKA) und eine attraktive zusätzliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund. Eine Anstellung bzw. Übernahme im Beamtenverhältnis ist bis zur Besoldungsgruppe A 12 (BBG) möglich. Die Einstellung ist – bedingt durch die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform – befristet bis zum 31. Dezember 2016 vorgesehen. Bewerbungen von Schwerbehinderten,

die die Voraussetzungen für diese Stelle erfüllen, sind ebenso ausdrücklich erwünscht. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin und Personalleiterin Frau Ducqué, Tel. (0 22 34) 6 01 09-24 oder unser Hauptgeschäftsführer Herr Schüller, Tel. (0 22 34) 6 01 09-14, zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 23. Dezember 2014, an das Ev. Gemeindeamt Köln-West, Europaallee 29, 50226 Frechen.

Literaturhinweise:

„Bös teutsch, bös evangelisch! **Auf den Spuren der Reformation in Mönchengladbach**, Hg.: Stadt Mönchengladbach, Städtisches Museum Schloss Rheydt. Karlheinz Wiegmann. Mönchengladbach 2014, 40 S., Abb., Karte (Magazin zur Ausstellung). ISBN: 978-3-925256-73-8

Der Jude als Verräter. **Antijüdische Polemik und christliche Kunst**. Eine Arbeitshilfe zum Wittenberger „Reformatsaltar“ von Lucas Cranach dem Älteren im Kontext des christlich-jüdischen Verhältnisses, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. III Ökumene. Düsseldorf 2014, S., Abb.

Bettina Wischhöfer: „auff ein fürnemes Fest“. **Zur Geschichte der Konfirmation**. Kassel: Verlag des Landeskirchlichen Archivs 2014, 109 S., Abb. (Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel 35). ISBN: 978-3-939017-16-5

Uwe Kaminsky: „Hetzt gegen die Ordnung“. **Leben in Einrichtungen der Duisburger Diakonenanstalt 1926–1951**. Essen: Klartext Verlag 2014, 222 S., Abb. ISBN: 978-3-8375-1022-5

Unterwegs im Experiment. **Protestantische Transformationen im Ruhrgebiet**, hg. von Peter Noss u. Thomas Erne. Essen: Klartext Verlag 2014, 342 S., Abb. ISBN: 978-3-8375-0899-4

Walther Henßen: Wat Sache is. **Die 10 Gebote auf Ruhrdeutsch**, Zeichnungen: Rainer Holweger. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2014, 27 S., Abb. (Eteos). ISBN: 978-3-87645-215-9

Ursula Gröger-Mocka: Im Dunkel das Licht erwarten. **Predigten zum Advent**. Saarbrücken: Fromm Verlag 2014, 136 S. ISBN: 978-3-8416-0503-0